

# Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung  
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

## Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz  
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg  
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg  
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar  
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar  
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum  
Ost- und Südosteuropa, Regensburg  
in Verbindung mit  
Deutsche Stiftung für internationale  
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn  
Ostinstitut/Wismar

## Aus dem Inhalt

N. Keller/C. Keller Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemein- schaftliche Befriedigung von Gläubigerforderun- gen – Teil 5: Vorinsolvenzliches Sanierungsverfah- ren	26
H. Küpper Ungarns neue Freistellungsverordnung für Spezia- lisierungsvereinbarungen	31
IOR-Chronik Russische Föderation, Ukraine, Tschechische Republik, Ungarn	35
IRZ-Bericht Vietnam	46

## 2/2024

33. Jahrgang • 29. Februar 2024 • Seite 26–48

Herausgeber: Institut für Ostrecht, Regensburg

# Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 02/2024 · 33. Jahrgang

**Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten:** *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

**Impressum:** Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. *Martin Löhnig*, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, MD a.D. Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA *Jan Sommerfeld* (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: [info@ostrecht.de](mailto:info@ostrecht.de), Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

## INHALT

### Dokumente und Materialien

<i>Keller, N./Keller, C.</i>	Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen – Teil 5: Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren	26
<i>Küpper, H.</i>	Ungarns neue Freistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen	31

### IOR-Chronik

<b>Russische Föderation</b>	Personenstandsgesetz, Gesetz über die Militärflicht, über den zivilen Staatsdienst, Zentralbankgesetz, Gesetz über ausländische Investitionen in strategische Branchen, über die Sozialpflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten u.a.	35
<b>Ukraine</b>	Gesetz über die Staatsangehörigkeit, über die Militärflicht und den Militärdienst, über die Verurteilung u. das Verbot der Propaganda für die russische imperiale Politik, Steuergesetzbuch, Gesetz über das Insolvenzverfahren, Strafgesetzbuch, Beschäftigungsgesetz u.a.	39
<b>Tschechische Republik</b>	Gesetz über das Standesamtswesen, VO zur Festlegung des Pauschalbetrags der Kostenerstattung für Fernarbeit, Gesetz über die Beschäftigung, Arbeitsgesetzbuch, u.a.	42
<b>Ungarn</b>	Zwölfte Änderung von Ungarns Grundgesetz, Nicht-EU-Ausländerrecht, Baugesetz, Gesetz über den digitalen Staat, Leitzinsen, u.a.	44

### Aus der Tätigkeit der IRZ

<b>Vietnam</b>	Deutsch-vietnamesischer Rechtsstaatsdialog	46
----------------	--	----

# Wirtschaft und Recht in Osteuropa

## WiRO 2/2024

29. Februar · 33. Jahrgang · Seite 26–48

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

### Dokumente und Materialien

## Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen – Teil 5: Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren

Von Nino Keller, M. A. und Dr. Christoph Keller, LL. M. (LSE)\*

*Im Jahr 2021 ist das Georgische Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen (InsG) in Kraft getreten, welches das bisher geltende Gesetz aus dem Jahr 2007 ersetzt. Der vorliegende Beitrag ist der fünfte Teil einer Aufsatzreihe, in der das Gesetz in die deutsche Sprache übersetzt wird.*

*In 2021, the Georgian Law on Reorganization and Joint Satisfaction of Creditors' Claims came into force, replacing the previously applicable Law from 2007. This article is the fifth part of a series of articles translating the Law into German.*

### I. Einführung

#### 1. Wesen und Vorbilder

Das Vergleichsverfahren (Art. 21-42 InsG)<sup>1</sup> ist ein Sanierungsverfahren, das zur Vermeidung eines Insolvenzverfahrens dient und in diesem Sinne als „vorinsolvenzlich“ bezeichnet werden kann. Es wird unter Aufsicht eines Sachwalters<sup>2</sup> und unter Beteiligung des Insolvenzgerichts<sup>3</sup> durchgeführt. Einige Details – u. a. die Zugangsvoraussetzungen, das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafter, die Abwesenheit von Gläubigerklassen und die Tatsache, dass in dingliche Sicherheiten nicht eingegriffen werden kann<sup>4</sup> – deuten darauf hin, dass das britische *Creditors' Voluntary Arrangement (CVA)*<sup>5</sup> Pate stand, weniger die europäische Restrukturierungsrichtlinie<sup>6</sup>. Es stellt sich im Hinblick auf einen möglichen Beitritt Georgiens zur EU daher die – hier nicht zu klärende – Frage, ob das georgische Vergleichsverfahren mit der Restrukturierungsrichtlinie vereinbar ist. Unabhängig davon hat sich Georgien mit dem Vergleichsverfahren ein vergleichsweise unbürokratisches, schlankes Restrukturierungsverfahren moderner Prägung gegeben. Wie für das georgische Insolvenzrecht insgesamt, so gilt auch für dieses Verfahren, dass es seine praktische Relevanz angesichts notorisch geringer Fallzahlen noch unter Beweis zu stellen hat.

#### 2. Zugangsvoraussetzungen

Der Vergleich kann nur vom Schuldner, aber nicht von einem Gläubiger vorgeschlagen werden (Art. 22). Erreichbar ist das Vergleichsverfahren für den Schuldner, wenn er zahlungsunfähig ist oder ihm die Zahlungsunfähigkeit droht (Art. 21 Abs. 1). Diese Einstiegsvoraussetzungen entsprechen denen des CVA,<sup>7</sup> nicht aber denen der Restrukturierungsrichtlinie: Nach der Restrukturierungsrichtlinie muss das *trigger event* der Insolvenz des Schuldners im materiellen Sinne vorausgehen, was die Richtlinie durch die Bezugnahme auf den Begriff der „*wahrscheinlichen Insolvenz*“<sup>8</sup> zum Ausdruck bringt. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Vorgabe so umgesetzt, dass Zugangsvoraussetzung für ein Verfahren nach dem StaRUG die drohende Zahlungsunfähigkeit i. S. des § 18 InsO ist; sobald Zahlungsunfähigkeit i. S. des § 17 InsO vorliegt, ist die Einleitung eines StaRUG-Verfahrens nicht mehr möglich und muss ein bereits anhängiges möglicherweise beendet werden.<sup>9</sup> Das ist in Georgien anders: Hier kann

\* Nino Keller (geborene Butkhuzashvili) studierte germanistische Linguistik in München. Christoph Keller ist Rechtsanwalt ebenda.

1) Vgl. bereits WiRO 2023, S. 144, 145.

2) Zur Übersetzung dieses Begriffs WiRO 2023, S. 144, 146.

3) S. Art. 31 Abs. 4 (Feststellung des Vorliegens eines positiven Votums des Sachwalters); Art. 31 Abs. 5 (Anordnung und Verlängerung des Moratoriums); Art. 33 (Entscheidung über die Geheimhaltung des Berichts über die Geschäftstätigkeit des Schuldners); Art. 37 Abs. 8 (Erhalt des Berichts über die Durchführung und das Ergebnis der Gläubigerversammlung); Art. 39 (Anfechtung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung); Art. 40 (Anfechtung einer Maßnahme des Sachwalters).

4) Art. 35 Abs. 7 lit. a.

5) Part I oder Sec. 1-7B des Insolvency Act 1986.

6) Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132, ABl. L 172, S. 18.

7) Aus Sec. 1 Abs. 1 des Insolvency Act 1986 wird geschlossen, dass das CVA unabhängig davon durchgeführt werden kann, ob der Schuldner bereits insolvent ist oder nicht, vgl. *van Zwieten*, Goode on Principles of Corporate Insolvency Law, 5. Aufl. 2019, S. 589.

8) S. u. a. Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie.

9) § 33 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG.

das Verfahren auch noch eingeleitet werden, wenn Zahlungsunfähigkeit vorliegt, so dass das Vergleichsverfahren insofern eine Alternative zur Einleitung eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens darstellt.

### 3. Zustimmungserfordernisse

Der Vorschlag des Schuldners wird zunächst einer *Vorprüfung durch den Sachwalter* unterzogen und sodann, bei positivem Votum des Sachwalters (Art. 29), zur Abstimmung durch die Gläubiger gestellt. Das Vorprüfungsverfahren findet sein Vorbild ebenfalls im Recht des CVA, wo der sog. *Nominee* eine inhaltlich gleiche Vorprüfung durchzuführen hat.<sup>10</sup> Über den Vergleich wird sodann in einer Gläubigerversammlung abgestimmt, wobei zur Annahme des Vergleichs eine Mehrheit von 75 % der abstimmenden Gläubiger erforderlich ist (Art. 35 Abs. 6). Das entspricht sowohl dem Mehrheitserfordernis des CVA<sup>11</sup> als auch dem des StaRUG<sup>12</sup>. *Gläubigerklassen* gibt es *nicht*. Die Kategorisierung der Gläubiger spielt lediglich insofern eine Rolle, als Gläubiger, die dem Schuldner nahestehende Personen sind, kein Stimmrecht haben. Anders als nach dem deutschen StaRUG<sup>13</sup>, aber wie im CVA<sup>14</sup> ist eine *Sanierung gegen den Willen der Gesellschafter* nicht möglich. Dies ergibt sich aus Art. 21 Abs. 9, wonach die zur Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen, wenn sie im Zusammenhang mit dem Vergleichsschluss von ihren Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsbefugnissen Gebrauch machen möchten. Eine kalte Enteignung der Gesellschafter, wie sie in Deutschland zuletzt in verschiedenen Fällen stattfand oder stattfinden sollte,<sup>15</sup> ist nach georgischem Recht mithin nicht möglich.

### 4. Erfüllung

Wurde der Vergleichsvorschlag von den Gläubigern genehmigt, beginnt die *Phase seiner Erfüllung*, die vom Sachwalter überwacht wird (Art. 40 Abs. 1). Erfüllt der Schuldner seine Verpflichtungen aus dem Vergleich nicht, kann ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet werden (Art. 40 Abs. 3 lit. b), das nicht in Eigenverwaltung durchgeführt werden darf (Art. 40 Abs. 4). Alle Verbindlichkeiten des Schuldners, die zum Zeitpunkt der Genehmigung eines Vergleichs bestanden und ganz oder teilweise von dem Vergleich erfasst werden, gelten mit der Erfüllung des Vergleichs als vollständig und endgültig erfüllt (Art. 21 Abs. 7). Nach vollständiger Erfüllung des Vergleichs wird das Vergleichsverfahren aufgehoben (Art. 42 Abs. 1 lit. a).

Die Problematik *unbekannter Gläubiger* ist in Art. 37 geregelt: Die Wirkung des Vergleichs erstreckt sich nur auf die Gläubiger, die zur Gläubigerversammlung eingeladen wurden, nicht aber auf Gläubiger, die unbekannt waren und deshalb nicht eingeladen werden konnten. Diese Gläubiger könnten aus ihrer Forderung gegen den Schuldner vorgehen, was den Sanierungserfolg gefährden könnte. Art. 37 Abs. 1 bestimmt deshalb für den Fall, dass nach der Genehmigung des Vergleichs ein Gläubiger ermittelt wird, von dessen Existenz der Sachwalter keine Kenntnis hatte, der Sachwalter diesem Gläubiger unverzüglich mitteilt, dass er berechtigt ist, seine Forderung auch noch nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Vergleichs schriftlich anzumelden, wenn er stimmberechtigt gewesen wäre, wenn er zur Gläubigerversammlung eingeladen worden wäre. Meldet der Gläubiger seine Forderung nicht innerhalb eines Monats nach der in Art. 37 Abs. 1 genannten Mitteilung des Sachwalters schriftlich an, so kann der Sachwalter ihn aus dem Kreis der Gläubiger ausschließen, die an dem Vergleich beteiligt sind. Der Umstand, dass ein Gläubiger nicht geladen wurde, berechtigt aber nicht zur Anfechtung des Vergleichs (Art. 39 Abs. 2 lit b).

## II. Textübersetzung<sup>16</sup>

### Kapitel II – Vergleich

**Artikel 21 Wesentlicher Inhalt des Vergleichs.** (1) Der Vergleich ist eine Vereinbarung, die nach dem in diesem Gesetz vorgeschriebenen Verfahren zwischen einem zahlungsunfähigen Schuldner oder einem Schuldner, dem die Zahlungsunfähigkeit droht,<sup>17</sup> und seinen Gläubigern<sup>18</sup> getroffen wird, und nach der jeder Gläubiger mindestens den Betrag erhält, den er im Falle der Durchführung eines Insolvenzverfahrens<sup>19</sup> erhalten hätte, es sei denn, er stimmt einer anderen Befriedigung im Rahmen des Vergleichs zu.

(2) Zweck des Vergleichs ist, den Schuldner als operatives Unternehmen zu erhalten, weshalb der Vergleich nicht die Liquidation des Unternehmens vorsehen darf.

(3) Ein Vergleich kann nur unter Beteiligung eines Sachwalters geschlossen und erfüllt werden.

(4) Das in Artikel 55 dieses Gesetzes vorgesehene Moratorium gilt für den Zeitraum der Verhandlungen, die über den Abschluss eines Vergleichs geführt werden, höchstens jedoch für zwei Monate. Durch Beschluss der Gläubigerversammlung kann diese Frist um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Schuldner kann auf die Anordnung eines Moratoriums verzichten.

(5) Es ist für den Abschluss eines Vergleichs nicht erforderlich, dass:

a) bei der Verteilung des Vermögens/Gewinns unter den nicht gesicherten Insolvenzgläubigern der Grundsatz der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung beachtet wird, sofern diese Gläubiger dem Vergleich zugestimmt haben;

b) die Feststellung der Forderungen der Gläubiger und die Erstellung einer Insolvenztabelle nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgt. Schuldner und Sachwalter sind aber berechtigt, für die Zwecke eines Vergleichs eine Insolvenztabelle nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erstellen. In diesem Fall wird den Gläubigern die Möglichkeit gegeben, ihre Forderungen anzumelden.

(6) Bei der Berechnung des Insolvenzminimums<sup>20</sup> und der Ermittlung der besten Interessen der Gläubiger ist die Kapitalwertmethode anzuwenden.

(7) Alle Verbindlichkeiten des Schuldners, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vergleichs bestanden und ganz oder teilweise von dem Vergleich erfasst werden, gelten mit der Erfüllung des Vergleichs als vollständig und endgültig erfüllt.

(8) Kommt ein Vergleich nicht zustande, können der Sachwalter oder ein Gläubiger beim Insolvenzgericht Antrag auf Eröffnung eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners stellen.

(9) Für die Ausübung von Befugnissen im Zusammenhang mit einem Vergleich<sup>21</sup> durch eine nach dem georgischen Handelsgesetz-

10) Rule 2.4 Insolvency (England and Wales) Rules 2016.

11) Rule 15.34 Insolvency (England and Wales) Rules 2016.

12) § 25 Abs. 1 StaRUG.

13) Das StaRUG macht die Zustimmung der Gesellschafter nicht zur Voraussetzung. Beachte aber die jüngst entstandene Tendenz der Rechtsprechung, die Wirksamkeit eines Antrags auf Durchführung eines StaRUG-Verfahrens vom Vorliegen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses abhängig zu machen. Zusammenfassend *Flöther/Wilke*, ZRI 2023, 1029.

14) Rule 2.36, 2.35 Insolvency (England and Wales) Rules 2016.

15) Es geht um die Fälle *Leoni* und *Spark*, dazu „*Leoni* erzwingt mit Latham Gläubiger- und Aktionärsverzicht“, *juve* online v. 4.4.2023, sowie „*Streit um StaRUG-Verfahren beim Datingportal Spark*“, *juve* online v. 8.1.2024.

16) Übersetzung von den Verfassern der Einführung.

17) Vgl. zu den Begriffen der Zahlungsunfähigkeit und der drohenden Zahlungsunfähigkeit Art. 7 (= WiRO 2023, S. 144, 149).

18) Anm. d. Ü.: Wir wählen für dieses Kapitel die Übersetzung „Gläubiger“ (und nicht „Insolvenzläubiger“), um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich bei dem Vergleich in der Sache um ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren handelt. Angesichts des Zugewinns an Präzision halten wir insoweit die Abweichung von der Übersetzungsregel für vertretbar, dass Vokabeln nach Möglichkeit stets gleich zu übersetzen sind.

19) Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist der Bezugspunkt des Vergleiches eigentlich nur die Insolvenz, nicht das Insolvenzverfahren. Nachdem die Vorschrift aber erkennbar den sog. *best creditor test* aufnimmt, erscheint uns diese Übersetzung als die richtige.

20) Definition in Art. 3 lit. q (= WiRO 2023, S. 144, 147).

buch zur Geschäftsführung und Vertretung des Schuldners berufenen Person ist die Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter des Schuldners oder, wo das georgische Handelsgesetzbuch oder eine andere Vorschrift dies vorsieht, die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Gesellschafter des Schuldners nötig. Diese Zustimmung umfasst die Ermächtigung, alle wichtigen Entscheidungen zu treffen.

**Artikel 22 Vorschlagsrecht.** Der Schuldner kann den Gläubigern vorschlagen, einen Vergleich nach Maßgabe dieses Gesetzes abzuschließen.

**Artikel 23 Vorschlag zum Abschluss eines Vergleichs.** (1) Der Vergleichsvorschlag muss Folgendes enthalten:

- a) einen Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners;<sup>22</sup>
- b) die vergleichswise Regelungen;
- c) den Hinweis über die Anwendung des Moratoriums;
- d) die Darlegung, warum der Abschluss des Vergleichs wünschenswert und angemessen ist;
- e) die Darlegung, warum die Gläubiger den Vergleich unterstützen sollen.

(2) Der Vorschlagende [*der Schuldner, d. Ü.*] ist verpflichtet, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen vorzulegen, sobald sie ihm zur Verfügung stehen.

(3) Der Vergleichsvorschlag muss datiert und vom Vorschlagenden unterschrieben sein.

**Artikel 24 Sachwalter.** Zum Sachwalter kann nur ein Insolvenzpraktiker<sup>23</sup> bestellt werden.

**Artikel 25 Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners.**

(1) Der Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners enthält Angaben zur Identifizierung des Schuldners sowie eine vollständige Auflistung<sup>24</sup> der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Garantien und Bürgschaften des Schuldners.

(2) Die Informationen zu den Vermögensverhältnissen des Schuldners müssen eine Auflistung des Vermögens des Schuldners unter Angabe seines Buch- und Marktwerts enthalten, einschließlich:

- a) Angaben zu Vermögensgegenständen, die mit Sicherungsrechten belastet sind, dabei Angabe der jeweils gesicherten Forderung, des Zeitpunktes der Bestellung, der Grundlage und des Betrags des Sicherungsrechts;
- b) Angabe der Vermögensgegenstände, die von dem Vergleich ausgenommen werden sollen (falls vorhanden);
- c) Angaben zu Forderungen des Schuldners gegen Dritte, einschließlich Forderungen gegen dem Schuldner nahestehende Personen;<sup>25</sup>
- d) Angaben zu Vermögensgegenständen, die vor Abschluss des Vergleichs nicht im Eigentum des Schuldners stehen, aber vom Vergleich erfasst sein sollen. Die Beschreibung eines solchen Vermögensgegenstands muss Informationen über seinen Eigentümer und über die Bedingungen enthalten, unter denen sie im Rahmen des Vergleichs zur Verfügung steht.

(3) Die Angaben zu den Verbindlichkeiten des Schuldners müssen verschiedene Informationen enthalten, darunter:

- a) eine Liste der Gläubiger, in der die Forderungen sowie Name und Anschrift jedes einzelnen Gläubigers in der folgenden Reihenfolge aufgeführt sind:
  - a.a) gesicherte Gläubiger – Beschreibung und Höhe der gesicherten Forderung sowie der Sicherheiten;
  - a.b) bevorrechtigte Gläubiger;
  - a.c) ungesicherte Gläubiger;
  - a.d) Gläubiger, die dem Schuldner nahestehende Personen sind;
- b) die Namen und die Anschriften der Gesellschafter des Schuldners unter Angabe der jeweiligen Kapitalanteile und Beiträge jedes Gesellschafters (einschließlich der nicht geleisteten Einlagen). Im Falle einer Aktiengesellschaft genügt die Vorlage von Informationen über mindestens zwei Drittel der Gesellschafter des Schuldners.

(4) Die Angaben zu den Sicherheiten und Bürgschaften müssen verschiedene Angaben enthalten, darunter:

a) die Angabe, ob für die Verbindlichkeiten<sup>26</sup> des Schuldners eine Sicherheit gestellt wurde oder nicht, sowie Beschreibung und Höhe der Sicherheit (falls vorhanden);

b) einen Hinweis darauf, wer von den Sicherungsgebern oder Bürgen eine dem Schuldner nahestehende Person ist.

(5) Der Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners enthält auch Angaben über mögliche Anfechtungsgründe, die bestanden hätten, wenn ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet worden wäre.

(6) Der Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners ist frühestens zwei Wochen vor dem Tag des Vergleichsvorschlags zu erstellen. Dem Bericht ist eine Erklärung beizufügen, in der der Vorschlagende [*der Schuldner, d. Ü.*] bestätigt, dass die gemachten Angaben, soweit ihm bekannt, vollständig und wahrheitsgemäß sind.

(7) Für die Erstellung des entsprechenden<sup>27</sup> Berichts kann der Sachwalter einen Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners erhalten, der zu einem früheren als dem in Absatz 6 dieses Artikels festgelegten Zeitpunkt, jedoch frühestens zwei Monate vor dem Datum des Vergleichsvorschlags, erstellt wurde.

**Artikel 26 Mindestinhalt des Vergleichsvorschlags.** (1) Der Vergleichsvorschlag muss Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

a) den Möglichkeiten, die Verbindlichkeiten des Unternehmens zu erfüllen, zu ändern, zu stunden oder anderweitig zu bereinigen;

b) den Maßnahmen, die gegen Gläubiger zu ergreifen sind, die dem Schuldner nahestehende Personen sind;

c) dazu, ob der Vergleichsvorschlag für die Zwecke des Vergleichs neue finanzielle Mittel, Darlehen und/oder Sicherheiten vorsieht, sowie eine Beschreibung der entsprechenden Konditionen, einschließlich der Angabe, ob aus dem Vermögen des Schuldners Sicherheiten gestellt werden oder nicht;

d) neuen Finanzierungsquellen, die dem Schuldner vorgeschlagen werden [*sic, d. Ü.*], und dazu, wie die sich aus diesen Quellen ergebenden Verbindlichkeiten beglichen werden sollen;

e) der Art und Weise, wie über die Gelder, die für einen Vergleich eingenommen werden und/oder für diesen bestimmt sind, verfügt werden kann, bevor diese Gelder unter den Gläubigern verteilt werden;

f) der Möglichkeit, die Geschäftstätigkeit des Schuldners während der Laufzeit des Vergleichs weiterzuführen;

g) wie mit der Forderung einer Person umzugehen ist, für die der Vergleich gemäß Artikel 39 Absatz 1 lit. b dieses Gesetzes verbindlich wurde;

h) der Laufzeit des Vergleichs und das Verfahren für seine Verlängerung.

(2) Der Vergleichsvorschlag kann auch Sicherheiten vorsehen, die der Schuldner den Gläubigern zur Absicherung des Risikos der Insolvenzanfechtung und der Kosten der Verteidigung gegen eine solche für den Fall bestellt, dass ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.

(3) Der Vergleichsvorschlag kann auch andere Regelungen enthalten, die der Vorschlagende [*der Schuldner, d. Ü.*] für notwendig erachtet, damit die Gläubiger eine informierte Entscheidung über den Vergleichsvorschlag treffen können.

**Artikel 27 Übermittlung des Vergleichsvorschlags an den Sachwalter.**

Der Schuldner teilt dem Sachwalter schriftlich seine Absicht mit, einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten, und nennt die Regelungen dieses Vorschlags. Der Mitteilung ist ein Vergleichsvorschlag beizufügen, der den Anforderungen des Artikels 23 dieses Gesetzes genügt.

21) Anm. d. Ü.: Der Originalwortlaut enthält noch die Wendung „für die Zwecke dieses Kapitels“ (*am tavis miznebisvis*), die u. E. angesichts des Bezuges auf den Vergleich obsolet ist. Wir glauben deshalb, sie weglassen zu dürfen.

22) Zum Inhalt dieses Berichts Art. 25.

23) Art. 11 (= WiRO 2023, S. 144, 150).

24) Anm. d. Ü.: Wörtlich „Information“ (*inpormatsia*).

25) Anm. d. Ü.: Im Original im generischen Singular; zu nahestehenden Personen Art. 3 lit. r (= WiRO 2023, S. 144, 147).

26) Anm. d. Ü.: Wörtlich „Schulden“ (*vali*).

27) Anm. d. Ü.: So wörtlich, aber unklar. Gemeint ist möglicherweise das Votum des Sachwalters, s. Art. 29.

**Artikel 28 Zustimmung des Sachwalters.** Der Sachwalter übermittelt dem Schuldner innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt des Vergleichsvorschlags seine Zustimmung zur Prüfung des Vorschlags und zur Erstellung eines entsprechenden Votums. Verstreicht die genannte Frist und geht keine Antwort ein, so gilt die Zustimmung als erteilt.

**Artikel 29 Votum<sup>28</sup> des Sachwalters.** (1) Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt einer Mitteilung gemäß Artikel 27 dieses Gesetzes legt der Sachwalter dem Schuldner sein Votum dazu vor:

a) ob der Vergleich begründete Aussicht auf Genehmigung und Erfüllung hat;

b) ob der Schuldner über ausreichend Liquidität verfügt, um seine Geschäftstätigkeit während der Dauer des Moratoriums fortzusetzen.

(2) Der Sachwalter ist befugt:

a) sich auf die ihm vorgelegten Informationen zu verlassen, es sei denn, er hat einen Grund, an diesen Informationen zu zweifeln;

b) schriftlich jedwede anderen Informationen über die Geschäftstätigkeit des Schuldners anzufordern.

(3) Zur Prüfung des Votums des Sachwalters wird eine Gläubigerversammlung einberufen (wobei Datum, Uhrzeit und Ort der Gläubigerversammlung anzugeben sind).

(4) Das Votum des Sachwalters ist zu datieren und von ihm zu unterzeichnen.

**Artikel 30 Ersetzung des Sachwalters.** Der Schuldner kann den Sachwalter ersetzen, d. h. einen neuen Sachwalter gemäß dem in Artikel 11 dieses Gesetzes festgelegten Verfahren auswählen, wenn:

a) der Sachwalter dem Schuldner kein Votum gemäß Artikel 29 dieses Gesetzes vorgelegt hat;

b) der Sachwalter stirbt;

c) der Sachwalter die Anforderungen dieses Gesetzes nicht mehr erfüllt oder ein Umstand eintritt, der die Verweigerung der Eintragung in das einheitliche Register der Insolvenzpraktiker<sup>29</sup> rechtfertigt;

d) die in diesem Gesetz vorgesehenen Ablehnungsgründe<sup>30</sup> vorliegen.

**Artikel 31 Positives Votum des Sachwalters und Moratorium.** (1) Für die Zwecke dieses Artikels gilt das Votum des Sachwalters als positiv, wenn nach Einschätzung des Sachwalters die folgenden Umstände vorliegen:

a) der Vergleich begründete Aussicht auf Genehmigung und Erfüllung hat;

b) der Schuldner über ausreichende Liquidität verfügt, um seine Geschäftstätigkeit während der Dauer des Moratoriums fortzusetzen.

(2) Innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt eines positiven Votums des Sachwalters legt der Schuldner dem Insolvenzgericht den Vergleichsvorschlag vor, dem das Votum des Sachwalters beigelegt ist.

(3) Der Schuldner kann das in diesem Artikel genannte Moratorium gemäß Artikel 55 dieses Gesetzes nur in Anspruch nehmen, wenn ein positives Votum des Sachwalters vorliegt.

(4) Das Insolvenzgericht stellt fest, ob der Vergleichsvorschlag und das positive Votum des Sachwalters den formalen Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, und erlässt innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Vorschlags und des positiven Votums eine entsprechende Entscheidung.

(5) In der Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass der Vergleichsvorschlag und das positive Votum des Sachwalters den formalen Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, wird festgelegt, dass für den Schuldner für die Dauer von zwei Monaten ab der Verkündung der Entscheidung ein Moratorium gilt, sofern dies in dem Vorschlag vorgesehen ist. Das Insolvenzgericht kann das Moratorium verlängern, wenn die Gläubigerversammlung den Zeitraum für die Verhandlungen über die Genehmigung des Vergleichs verlängert.

(6) Die Prüfung eines Antrags auf Eröffnung eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens wird beendet, sobald eine Entscheidung über den Vergleich ergangen ist.

**Artikel 32 Öffentlichkeit im Zusammenhang mit einem Vergleichsverfahren.** Bei Inkrafttreten eines Moratoriums werden dem

Sachwalter die in Artikel 74<sup>31</sup> dieses Gesetzes vorgesehenen Befugnisse übertragen.

**Artikel 33 Geheimhaltung des Berichts über die Geschäftstätigkeit des Schuldners.** (1) Der Sachwalter, der Schuldner oder ein interessierter<sup>32</sup> Gläubiger kann beim Insolvenzgericht beantragen, dass der Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners allen Gläubigern oder einem Teil von ihnen ganz oder teilweise nicht offengelegt wird, wenn die Offenlegung nach seiner Ansicht die Erreichung des Ziels des Vergleichs behindern oder dem Schuldner oder dem antragstellenden Gläubiger einen ungerechtfertigten Schaden zufügen würde.<sup>33</sup>

(2) Hält das Insolvenzgericht den Antrag für begründet, so erlässt es einen Beschluss über die vollständige oder teilweise Geheimhaltung des Berichts über die Geschäftstätigkeit des Schuldners gegenüber allen oder einzelnen Gläubigern.<sup>34</sup>

(3) Der Schuldner kann den Antrag nach diesem Artikel nur stellen, wenn er dem Insolvenzgericht den Vergleichsvorschlag und das positive Votum des Sachwalters vorlegt. In diesem Fall ist dem Antrag auch die schriftliche Zustimmung des Sachwalters beizufügen.

**Artikel 34 Einberufung der Gläubigerversammlung.** (1) Der Vergleichsvorschlag wird spätestens am letzten Tag des Moratoriums veröffentlicht, und, wenn kein Moratorium angeordnet wurde, spätestens zwei Monate nach Erlass der entsprechenden Entscheidung des Insolvenzgerichts.

(2) Zur Genehmigung des Vergleichs versendet der Sachwalter mit mindestens 14 Tagen Vorlauf Einladungen zu einer Gläubigerversammlung an alle ihm bekannten Gläubiger und an den Schuldner. Die Einladung muss Folgendes enthalten:

a) eine Kopie des Vergleichsvorschlags;

b) eine Kopie des Berichts des Sachwalters, außer in dem in Artikel 33 Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Fall;

c) eine Kopie des entsprechenden Beschlusses des Insolvenzgerichts;

d) eine Erklärung des Sachwalters über etwaige Vorschläge der Gläubiger zur Änderung des Vergleichs und darüber, ob er diesen Änderungsvorschlag in seiner Eigenschaft als Sachwalter in Betracht gezogen hat;

e) eine Erklärung des Sachwalters über die Forderung der Gläubiger und ihre Stimmrechte nach Maßgabe dieses Gesetzes;

f) das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung.

(3) Der Sachwalter ist verpflichtet, dem Gläubiger in der Einladung zur Gläubigerversammlung dessen<sup>35</sup> Status zu erläutern.

**Artikel 35 Beschlüsse der Gläubigerversammlung.**

(1) Den Vorsitz in der Gläubigerversammlung führt der Sachwalter.

(2) Die Gläubigerversammlung beschließt, ob der Vergleich

a) mit den von den Gläubigern vorgeschlagenen Änderungen,

b) mit den vom Schuldner vorgeschlagenen Änderungen,

c) mit den von den Gläubigern und dem Schuldner vorgeschlagenen Änderungen oder

d) ohne Änderungen

zu genehmigen ist oder nicht.

(3) Eine Änderung des Vergleichs darf keine Bestimmung enthalten, durch die der Vergleich seinen Wesensgehalt im Sinne von Artikel 21 dieses Gesetzes verliert.

28) Anm. d. Ü.: Sehr frei, wörtlich „Bericht“ (*angarishi*).

29) Vgl. Art. 11 Abs. 4 (= WiRO 2023, S. 144, 150).

30) Vgl. Art. 12 (= WiRO 2023, S. 144, 150).

31) Vgl. WiRO 2023, S. 209, 211. Es geht dort um die Befugnisse, die der Sachwalter im Rahmen eines Sanierungsverfahrens hat. Mit Verfahrensöffentlichkeit oder Veröffentlichungspflichten hat die Vorschrift nichts zu tun, so dass sich um der Sinn der Überschrift dieses Artikels nicht erschlossen hat.

32) Interessiert dürfte er, wie sich aus dem folgenden Wortlaut der Norm ergibt, dann sein, wenn ihm durch die Offenlegung des Berichts ein Schaden droht.

33) Entspricht Art. 78 Abs. 8 (= WiRO 2023, S. 209, 214), lediglich der Kreis der antragsberechtigten Personen ist weiter gezogen.

34) Entspricht Art. 78 Abs. 9 (= WiRO 2023, S. 209, 214).

35) Anm. d. Ü.: Gemeint ist wohl sein Stimmrecht.

(4) Änderungsvorschläge der Gläubiger werden vom Sachwalter in der Einladung zur Gläubigerversammlung mitgeteilt, Änderungsvorschläge des Schuldners werden dem Sachwalter spätestens sieben Tage vor dem Termin zur Gläubigerversammlung vorgelegt. Wird der Vergleich mit den von den Gläubigern vorgeschlagenen Änderungen genehmigt, so tritt der Vergleich [*nur, d. Ü.*] mit Zustimmung des Schuldners in Kraft.

(5) Das Stimmrecht in der Gläubigerversammlung bestimmt sich nach Artikel 82 Absatz 6 dieses Gesetzes.

(6) Der Vergleich oder eine Änderung des Vergleichs werden mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Gläubiger, die keine mit dem Schuldner verbundenen Personen sind, genehmigt.

(7) Die Gläubigerversammlung hat einem Vergleich oder einer Änderung desselben die Zustimmung zu versagen:

a) wenn sie das Recht eines gesicherten Gläubigers aus seiner Sicherheit beeinträchtigt, es sei denn, der gesicherte Gläubiger stimmt einem solchen Vergleich/einer solchen Änderung zu;

b) wenn durch sie ein ungesicherter Gläubiger im Vergleich zu einem bevorrechtigten Gläubiger bevorzugt befriedigt wird, es sei denn, der bevorrechtigte Gläubiger stimmt einem solchen Vergleich/einer solchen Änderung zu;

c) wenn durch sie ein bevorrechtigter Gläubiger unter Verletzung des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung im Vergleich zu einem anderen bevorrechtigten Gläubiger [*günstiger, d. Ü.*] befriedigt wird, es sei denn, der betreffende [*benachteiligte, d. Ü.*] bevorrechtigte Gläubiger stimmt einem solchen Vergleich/einer solchen Änderung zu.

(8) Nach Beendigung der Gläubigerversammlung legt der Sachwalter dem Insolvenzgericht einen Bericht über die Entscheidung/Ergebnisse der Gläubigerversammlung und eine Kopie des Protokolls der Gläubigerversammlung vor.

#### Artikel 36 Rechtsfolgen der Genehmigung eines Vergleichs. (1)

Ein von der Gläubigerversammlung gemäß Artikel 35 dieses Gesetzes genehmigter Vergleich ist für alle Gläubiger verbindlich, mit Ausnahme von Gläubigern<sup>36</sup>, die nicht zu der Gläubigerversammlung eingeladen wurden, weil der Sachwalter keine Kenntnis von ihrer Existenz hatte oder haben konnte.

(2) Sofern in dem Vergleich nichts anderes vorgesehen ist, hat ein Gläubiger nicht das Recht, eine von dem Vergleich erfasste Forderung gegen den Schuldner anzumelden oder einen Rechtsstreit über die Forderung einzuleiten oder fortzusetzen, es sei denn, der Vergleich wird nicht erfüllt.

(3) Wird der Vergleich genehmigt, stellt die zur Geschäftsführung und Vertretung des Schuldners berufene Person sicher, dass der Sachwalter zum Zweck der Überwachung der Erfüllung des Vergleichs uneingeschränkter Zugang zu den Vermögenswerten hat, die zur Erfüllung des Vergleichs vorgesehen sind.

(4) Hat der Schuldner bei Ablauf der Laufzeit des Vergleichs den in dem Vergleich vorgesehenen Betrag nicht an einen Gläubiger gezahlt, für den der Vergleich gemäß Artikel 39 Absatz 1 lit. b dieses Gesetzes verbindlich geworden ist, so ist der Schuldner verpflichtet, den genannten Betrag unabhängig vom Ablauf der Laufzeit des Vergleichs zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Vergleich vorzeitig endet.<sup>37</sup>

#### Artikel 37 Gläubiger, der nicht zur Gläubigerversammlung eingeladen wurde. (1)

Wird nach der Genehmigung des Vergleichs ein Gläubiger ermittelt, von dessen Existenz der Sachwalter keine Kenntnis hatte, und wäre dieser Gläubiger stimmberechtigt gewesen, wenn er zur Gläubigerversammlung eingeladen worden wäre, so teilt der Sachwalter dem Gläubiger unverzüglich mit, dass er berechtigt ist, seine Forderung auch nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Vergleichs schriftlich anzumelden.

(2) Meldet der Gläubiger seine Forderung nicht innerhalb eines Monats nach der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Mitteilung schriftlich an, so kann der Sachwalter ihn aus dem Kreis der Gläubiger ausschließen, die an dem Vergleich beteiligt sind.

#### Artikel 38 Änderung eines genehmigten Vergleichs. (1)

Ein bereits genehmigter Vergleich kann geändert werden, wenn:

a) ein Verstoß des Schuldners gegen die Regelungen des Vergleichs nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Sachwalter dem Schuldner eine Mahnung übermitteln hat, behoben wird;

b) wenn die Verbindlichkeiten des Schuldners in seinem Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners zu hoch angegeben sind oder ein Gläubiger ermittelt wird, der im Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners nicht angegeben und daher nicht zur Gläubigerversammlung eingeladen wurde<sup>38</sup>.

(2) Liegen Gründe für die Änderung des Vergleichs vor, so beruft der Sachwalter gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 dieses Gesetzes festgelegten Verfahren die Gläubigerversammlung ein und schlägt den Gläubigern eine Änderung des Vergleichs vor. Wird der Vorschlag zur Änderung des Vergleichs nicht angenommen oder kann der Vergleich nicht geändert werden, so schlägt der Sachwalter den Gläubigern vor, den Vergleich zu kündigen und beim Insolvenzgericht einen Insolvenzantrag gegen den Schuldner zu stellen.

(3) Liegen Gründe für die Änderung des Vergleichs vor, so haben Gläubiger, die mindestens 10 % der vom Vergleich erfassten Forderungen halten, das Recht, die Einberufung einer Gläubigerversammlung durch den Sachwalter zu verlangen.

(4) Eine Änderung des Vergleichs wird nach Maßgabe des Artikels 35 dieses Gesetzes genehmigt.

(5) Der Sachwalter kann ohne Beteiligung der Gläubiger<sup>39</sup> beschließen, dass:

a) der Vergleich einmalig um höchstens sechs Monate verlängert wird, und zwar durch so lautende Mitteilung, die den Gläubigern sieben Tage vor Ablauf der Laufzeit des Vergleichs zugehen muss;

b) die in dem Vergleich festgelegten monatlichen Gesamtzahlungen zugunsten des Schuldners um höchstens 10 % zu senken und/oder umzuschulden.

#### Artikel 39 Anfechtung einer Entscheidung der Gläubigerversammlung. (1)

Ein Beschluss der Gläubigerversammlung kann angefochten werden durch:

a) einen Gläubiger, der das Recht hat, an einer Gläubigerversammlung, die zur Prüfung eines Vergleichsvorschlags abgehalten wird, teilzunehmen und abzustimmen;

b) einen Gläubiger, der nicht zu einer Gläubigerversammlung eingeladen wurde, aber stimmberechtigt gewesen wäre.

(2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Person kann den Beschluss der Gläubigerversammlung aus folgenden Gründen anfechten:

a) die Genehmigung des Vergleichs fügt dem Gläubiger des Schuldners<sup>40</sup> oder seinem Gesellschafter einen ungerechtfertigten Schaden zu;

b) die Gläubigerversammlung wurde unter wesentlicher Verletzung von Verfahrensvorschriften abgehalten. Für die Zwecke dieses Artikels gilt das Versäumnis, einem Gläubiger eine Einladung zur Teilnahme an einer Gläubigerversammlung zuzusenden, nicht als wesentlicher Verstoß, es sei denn, das Stimmrecht des betreffenden Gläubigers hätte die Entscheidung der Gläubigerversammlung beeinflussen können.

(3) Die Frist für die Anfechtung des Vergleichs gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren beträgt 30 Tage und läuft:

a) ab dem Tag, an dem der Bericht über die Beschlüsse/Ergebnisse der Gläubigerversammlung dem Insolvenzgericht gemäß Artikel 35 Absatz 8 dieses Gesetzes vorgelegt wird;

b) im Falle einer in Absatz 1 lit. b genannten Person von dem Tag an, an dem diese Person die Information über die Abhaltung einer Gläubigerversammlung erhält.

36) Anm. d. Ü.: Im Original im generischen Singular.

37) Anm. d. Ü.: Im Original besteht diese Vorschrift nur aus einem Satz. Die Ausnahme „vorzeitiges Ende des Vergleichs“ (gemeint: durch Beantragung eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens) ließe sich im Deutschen nur sehr gewaltsam in den ersten Satz einbauen, so dass wir sie in einen eigenen Satz ausgelagert haben.

38) Vgl. Art. 37.

39) Anm. d. Ü.: Sehr frei, wörtlich: „ohne das Verfahren zur Änderung eines Vergleichs einzuhalten“ (*tsvlilebis shetanistvis dadgenili tsesebis dausvelad*).

40) Anm. d. Ü.: Es ist nicht ganz klar, ob sich die Wendung „des Schuldners“ auf den Gläubiger oder den Gesellschafter bezieht. Näher liegt angesichts des Inhalts der Vorschrift (insbesondere auch der Antragsberechtigung), dass es um den Schaden eines *Gesellschafters des Gläubigers*, nicht des Schuldners geht.

(4) Das Insolvenzgericht prüft einen gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren eingelegten Rechtsbehelf innerhalb von 30 Tagen. Hält das Insolvenzgericht den Rechtsbehelf für begründet, so kann es die Entscheidung der Gläubigerversammlung, mit der der Vergleich genehmigt wurde, aufheben.

**Artikel 40 Erfüllung des Vergleichs.** (1) Der Sachwalter beaufsichtigt und koordiniert die Erfüllung des Vergleichs.

(2) Der Schuldner, ein Gläubiger oder andere interessierte Personen können nach den Bestimmungen dieses Artikels gegen eine Maßnahme oder eine Entscheidung des Sachwalters Beschwerde beim Insolvenzgericht einlegen. Das Insolvenzgericht kann die Maßnahme oder Entscheidung des Sachwalters bestätigen, aufheben oder ändern.

(3) Der Sachwalter kann das Insolvenzgericht anrufen:

a) auf der Grundlage des Vergleichs mit der Bitte um eine Entscheidung über Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vergleichs ergeben;

b) mit einem Antrag auf Eröffnung eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens, sofern die im Vergleich vorgesehenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden und/oder die Eröffnung eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens angesichts der Interessen der Mehrzahl der Gläubiger wünschenswert ist.

(4) Wird ein Vergleich nicht geschlossen oder nicht erfüllt, so ist es unzulässig, den Schuldner in Eigenverwaltung zu belassen.

**Artikel 41 Unwahre Angaben.** (1) Eine zur Geschäftsführung und Vertretung des Schuldners befugte Person macht sich strafbar, wenn sie, um die Zustimmung der Gläubiger zum Vergleich zu erlangen:<sup>41</sup>

a) einer nach diesem Gesetz dazu befugten Person Auskünfte über das Vermögen, die Verbindlichkeiten, die finanzielle Lage und die Geschäftstätigkeit des Schuldners sowie über die bei Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten verweigert, diese Auskünfte vorsätzlich verzögert oder falsche Auskünfte erteilt;

b) in böser Absicht handelt und dadurch einen erheblichen Schaden verursacht.

(2) Liegt ein Umstand nach Absatz 1 dieses Artikels vor, so wird eine zur Geschäftsführung und Vertretung des Schuldners berufene Person auch dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, wenn der Vergleich nicht genehmigt wird.

**Artikel 42 Aufhebung des Vergleichs.** (1) Ein Vergleich kann aus folgenden Gründen aufgehoben werden:

a) nach Erfüllung des Vergleichs innerhalb eines angemessenen Zeitraums;

b) bei einem Verstoß gegen den Inhalt des Vergleichs, es sei denn, es handelt sich um einen geringfügigen Verstoß<sup>42</sup> oder der Vergleich wird nach dem in Artikel 38 dieses Gesetzes vorgesehenen Verfahren geändert.

(2) Der Sachwalter übermittelt allen Gläubigern, für die der Vergleich galt, spätestens 30 Tage nach dessen Beendigung eine Mitteilung über die Beendigung des Vergleichs.

(3) Der Sachwalter gibt in der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Mitteilung den Grund für die Beendigung des Vergleichs an.

(4) Der Anzeige nach Absatz 2 dieses Artikels ist ein Bericht beizufügen, der vom Sachwalter erstellt wird und folgende Informationen enthält:

a) Informationen über die im Rahmen des Vergleichs geleisteten Zahlungen und erhaltenen Beträge (Quittungen);

b) eine Erklärung über die Nichterfüllung von Verpflichtungen, die in dem Vergleich vorgesehen sind.

(5) Der Sachwalter legt dem Insolvenzgericht innerhalb von 30 Tagen nach der Übermittlung der Mitteilung an die Gläubiger die Kopien der Mitteilung gemäß Absatz 2 dieses Artikels und des ihr beigefügten Berichts vor.

(6) Die Befugnisse des Sachwalters erlöschen, nachdem die Kopien der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Mitteilung und des ihr beigefügten Berichts, die den Gläubigern übermittelt wurden, dem Insolvenzgericht vorgelegt wurden.

(7) Für die Zwecke des Absatzes 1 lit. b) dieses Artikels gilt ein Verstoß als geringfügig, wenn die nicht erfüllten Verbindlichkeiten 5 % der gesamten von dem Vergleich erfassten Verbindlichkeiten

nicht übersteigen und der Verzug nach Ablauf der Erfüllungsfrist nicht mehr als 10 Kalendertage beträgt.

DOI: 10.61028/wiro-2024-02-18

41) Es ist unklar, ob es sich bei den beiden jetzt a) und b) folgenden Alternativen um kumulative oder alternative Voraussetzungen handelt. Das georgische Original enthält am Ende der lit. a) weder das Wort „oder“ noch das Wort „und“. Die Formulierung von Absatz 2 deutet auf ein Alternativverhältnis hin.

42) S. Abs. 7.

## Ungarns neue Freistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen

Von Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper\*

*Aus Anlass der Verabschiedung der VO (EU) 2023/1067 hat die ungarische Regierung die nationalen Vorschriften über die Gruppenfreistellung von Spezialisierungsvereinbarungen komplett neu erlassen. Der Autor des vorliegenden Beitrags hat die neue Regierungsverordnung 467/2023. (X. 12.) Korm. über die Freistellung einzelner Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen vom Verbot der Wettbewerbsbeschränkung in die deutsche Sprache übersetzt. Vorangestellt ist eine Einführung.*

*On the occasion of the adoption of Regulation (EU) 2023/1067, the Hungarian government has completely reissued the national regulations on the group exemption of specialization agreements. The author of the present article has translated the new Government Decree 467/2023. (X. 12.) Korm. on the exemption of certain groups of specialization agreements from the prohibition of competition restriction into German. An introduction is provided at the beginning.*

### I. Einführung

Mitte 2023 erließ die Europäische Union eine neue Verordnung über die Möglichkeit, bestimmte Spezialisierungsvereinbarungen gruppenweise vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Abreden freizustellen<sup>1</sup>. Die Kommission bewertete die auslaufende Vorgängerregelung insgesamt positiv. Darauf aufbauend soll die neue Gruppenfreistellungsverordnung zielgenauer als bisher diejenigen Spezialisierungsvereinbarungen erlauben, deren Gesamtbilanz für die Wirtschaft sie positiv einstuft, etwa weil die Kooperation mehrerer Unternehmen zu einer technologischen oder anderen Verbesserung in der Herstellung von Waren oder der Vorbereitung von Dienstleistungen oder auch im Vertrieb führt. Zugleich will die Freistellungsverordnung ihren Effekt auf die Elemente beschränken, die für die Erzielung der positiven Effekte der Freistellung unabdingbar sind, während im Übrigen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Abreden gelten soll.

\* Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper ist Geschäftsführer des Instituts für Ostrecht und wissenschaftlicher Referent für ungarisches Recht ebenda sowie Universitätsdozent an der Andrassy Deutschsprachige Universität Budapest.

1) VO (EU) 2023/1067 der Kommission v. 1.6.2023 über die Anwendung des Art. 101 Abs. 3 AEUV auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen.

Die Neuregelung auf Unionsebene nahm die ungarische Regierung zum Anlass, die ungarischen Vorschriften über die Gruppenfreistellung von Spezialisierungsvereinbarungen komplett neu zu erlassen. Unter Aufhebung der Vorgängerregelung von 2011<sup>2</sup> erließ die Regierung am 12.10.2023 die RegVO 467/2023. (X. 12.) Korm. über die Freistellung einzelner Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen vom Verbot der Wettbewerbsbeschränkung<sup>3</sup>. Die Freistellungsverordnung knüpft an § 11 Wettbewerbsgesetz (WettbG)<sup>4</sup> an, der grundsätzlich Absprachen zwischen Unternehmen verbietet, die den Wettbewerb beschränken. Von diesem grundsätzlichen Verbot kann die Regierung einzelne Arten von Abreden, deren Vorteile überwiegen, freistellen (§§ 16-17 WettbG). Eine solche bilden in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Unionsrechts die Spezialisierungsvereinbarungen. Die Freistellung vom Verbot der Wettbewerbsbeschränkung erfolgt zwar ex lege für alle von der Regierungsverordnung erfassten Spezialisierungsvereinbarungen. Dennoch sind §§ 16/A-17 WettbG im Einzelfall zu beachten. Danach erfasst die Freistellung nur solche Vereinbarungen, die die technische, wirtschaftliche oder ökologische Entwicklung vorantreiben, einen Teil der Vorteile an die Geschäftspartner weitergeben, verhältnismäßig sind und den Wettbewerb nicht allzu schwer beeinträchtigen (§ 17 WettbG), was im Streitfall vom Amt für Wirtschaftlichen Wettbewerb geprüft wird.

Die ungarische Regierungsverordnung orientiert sich sehr stark an der EU-Verordnung, ist aber mehr als eine bloße Übersetzung oder Kopie. So enthält die Liste der Legaldefinitionen in § 1 der ungarischen Verordnung Ausdrücke, die die EU-Verordnung nicht für nötig hält zu erklären, etwa das Know-how in § 1 Abs. 1 Nr. 7 oder das geistige Eigentumsrecht in § 1 Abs. 1 Nr. 15. Überhaupt liegt das Schwerkraft der ungarischen Regelung auf den Begriffsbestimmungen, die den längsten Teil der Verordnung ausmachen. Dafür ist die Freistellung in § 2 recht kurz und unkompliziert geregelt und sind die ungarischen Vorschriften über die Marktschwellenwerte und ihre Berechnung kürzer als ihr europäisches Vorbild.

Die Regierungsverordnung bezieht sich im Wesentlichen auf das Wettbewerbsgesetz, weil sie eine partielle Ausnahme von dessen Verbot wettbewerbsbeschränkender Abreden statuiert. Durch die Konzentration auf das Wettbewerbsgesetz und noch mehr auf die EU-Verordnung versäumt es der ungarische Verordnungsgeber jedoch, die Gruppenfreistellung mit dem Rest der ungarischen Rechtsordnung zu verknüpfen. So stehen die Definitionen eines verbundenen Unternehmens in § 1 Abs. 2 der Regierungsverordnung – die recht genau Art. 1 Abs. 2 der EU-Verordnung entsprechen – in einem gewissen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Legaldefinitionen von Einfluss in § 8:2 BGB<sup>5</sup>. Mit dieser BGB-Regelung ist der Verordnungstext jedoch nicht abgestimmt, obwohl das BGB in § 1:2 Abs. 2 den Anspruch erhebt, über seinen eigenen Geltungsbereich hinaus in allen privatrechtlichen Beziehungen Maßstäbe zu setzen<sup>6</sup>. Damit setzt die Regierungsverordnung über die Spezialisierungsvereinbarungen eine bereits seit Längerem bestehende Tendenz fort, EU-Recht so umzusetzen, dass die ungarischen Regelungen (meist) den Unionsregelungen ziemlich genau entsprechen, darüber aber das Einpassen des unionsinduzierten Rechts in den Rest der ungarischen Rechtsordnung vernachlässigt wird. Ein Ergebnis dieser Regelungstechnik ist, dass das unionsinduzierte Recht eine recht isolierte Existenz in der Gesamtrechtsordnung fristet und die Zivilgerichte im Wesentlichen nur das BGB und andere „ungarische“ Gesetze wie etwa das Wettbewerbsgesetz, nicht aber die zahlreichen, oft als Regierungsverordnungen ergangenen unionsinduzierten „Nebenregelungen“ anwenden.

## II. Übersetzung<sup>7</sup>

### Regierungsverordnung 467/2023. (X. 12.) Korm. über die Freistellung einzelner Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen vom Verbot der Wettbewerbsbeschränkung

Die Regierung verordnet aufgrund der Ermächtigung in § 96 Gesetz 1996:LVII über das Verbot des unlauteren Marktverhaltens und der Wettbewerbsbeschränkungen, indem sie in ihrem Aufgabenbereich gemäß Art. 15 Abs. 1 des Grundgesetzes handelt, das Folgende:

#### 1. Begriffsbestimmungen

**§ 1 [Legaldefinitionen; verbundene Unternehmung]**<sup>8</sup>. (1) Bei der Anwendung dieser Verordnung sind

1. *einseitige Spezialisierungsvereinbarung*: eine Vereinbarung zwischen auf demselben betroffenen Produktmarkt tätigen Unternehmungen, mit der sich eine oder mehrere Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, dazu verpflichten, die Herstellung einzelner Produkte in Teilen oder zur Gänze zu beenden oder die Herstellung dieser Produkte zu unterlassen und diese Produkte von einer oder mehreren anderen Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, zu beziehen und diese letztere Unternehmung sich verpflichtet, diese Produkte herzustellen und zu liefern;

2. *Herstellung*: Produktion einer Ware oder Vorbereitung einer Dienstleistung einschließlich der Herstellung im Wege einer Subunternehmung;

3. *betroffener Markt*: derjenige betroffene Produkt- oder geographische Markt, zu dem das im Rahmen der Spezialisierungsvereinbarung hergestellte Produkt gehört, sowie darüber hinaus – falls das im Rahmen der Spezialisierungsvereinbarung hergestellte Produkt ein Zwischenprodukt ist, das von einer oder mehreren Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, in Teilen oder zur Gänze als Rohmaterial für die Herstellung weiterverarbeiteter Produkte verwendet wird – derjenige betroffene Produkt- oder geographische Markt, zu dem das weiterverarbeitete Produkt gehört;

4. *Vertrieb*: die Veräußerung eines im Rahmen einer Spezialisierungsvereinbarung hergestellten Produkts und seine Lieferung an die Käufer einschließlich der kommerziellen Verwertung dieses Produkts;

5. *ausschließliche Bezugsverpflichtung*: eine Verpflichtung, aufgrund derer ein im Rahmen der Spezialisierungsvereinbarung hergestelltes Produkt nur von einer oder mehreren Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, gekauft werden kann;

6. *ausschließliche Belieferungsverpflichtung*: eine Verpflichtung, aufgrund derer ein im Rahmen der Spezialisierungsvereinbarung hergestelltes Produkt außer an eine oder mehrere Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, nicht an konkurrierende Unternehmungen geliefert werden kann;

7. *Know-how*<sup>9</sup>: praktische Kenntnisse oder deren Gesamtheit, die aus den Erfahrungen der Unternehmung stammen, erprobt sind und keinem gewerblichen Rechtsschutz unterliegen,

2) RegVO 202/2011. (X. 7.) Korm. über die Freistellung einzelner Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen vom Verbot der Wettbewerbsbeschränkung v. 7.10.2011, Magyar Közlöny 2011 Nr. 116; näher dazu Gesetzgebungsradar, eastlex 2012, S. 33.

3) Magyar Közlöny 2023 N. 145. Die deutsche Übersetzung folgt auf diese Einführung.

4) Gesetz 1996:LVII über das Verbot des unlauteren Marktverhaltens und der Wettbewerbsbeschränkungen v. 10.7.1996, Magyar Közlöny 1996 Nr. 56, in deutscher Übersetzung von Michael Pießkalla und Herbert Küpper abgedruckt in Institut für Ostrecht (Hrsg.): Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Loseblatt, München: C. H. Beck, Bd. 4, Länderteil Ungarn, Dokument UNG 400.

5) Gesetz 2013:V über das Bürgerliche Gesetzbuch v. 26.2.2013, Magyar Közlöny 2013 Nr. 31, in deutscher Übersetzung von Herbert Küpper in WiRO-Handbuch (Fn. 4), UNG 200.

6) Zu dieser „Québecer Klausel“ s. Küpper, Herbert: Ungarns neues BGB. Teil 1: Entstehung und Inhalt, WiRO 2014, S. 129-135, Teil 2: Grundprinzipien und Personenrecht, WiRO 2014, S. 174-178.

7) Übersetzung vom Verfasser der Einführung.

8) *Ann. d. Ü.*: Die Paragraphenbezeichnungen in eckigen Klammern sind kein Teil des Normtextes. Die Reihenfolge der Stichwörter in § 1 Abs. 1 folgt im ungarischen Original deren alphabetischer Reihung.

9) *Ann. d. Ü.*: Auch das ungarische Original verwendet hier den eng-

a) welche nicht in weiten Kreisen bekannt beziehungsweise schwer zugänglich sind,

b) welche zur Herstellung oder zum Vertrieb des vertragsgemäßen Produkts bedeutsam und nützlich sind, weiterhin

c) über welche eine die Feststellung der Kriterien in Buchst. a) und b) ermöglichende, hinreichend umfassende Beschreibung zur Verfügung steht;

8. *gegenseitige Spezialisierungsvereinbarung*: eine Vereinbarung zwischen auf demselben betroffenen Produktmarkt tätigen Unternehmungen, mit der mindestens zwei Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, sich gegenseitig dazu verpflichten, die Herstellung einzelner, voneinander verschiedener Produkte in Teilen oder zur Gänze zu beenden oder die Herstellung dieser Produkte zu unterlassen und diese Produkte von einer oder mehreren Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, zu beziehen, welche sich verpflichtet, diese Produkte herzustellen und zu liefern;

9. *gemeinsame Herstellungsvereinbarung*: eine Vereinbarung, mit der zwei oder mehr Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, sich verpflichten, einzelne Produkte gemeinsam herzustellen;

10. *gemeinsamer Vertrieb*:

a) Vertrieb eines Produkts durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe, Organisation oder Unternehmung oder

b) die gemeinsame Beauftragung eines an der Vereinbarung nicht teilnehmenden, nicht konkurrierenden Vertreibers mit dem Vertrieb des Produkts, entweder mit Ausschließlichkeitsrecht oder ohne;

11. *potenzieller Konkurrent*: eine Unternehmung, die ohne eine Spezialisierungsvereinbarung glaubhafterweise, auf realistischer Grundlage und nicht nur als rein theoretische Möglichkeit innerhalb von höchstens drei Jahren die weiteren Investitionen oder anderen notwendigen Kosten auf sich nimmt, die zum Eintritt auf den betroffenen Markt notwendig sind;

12. *Vereinbarung*: zwischen Unternehmungen eine Vereinbarung, ein abgestimmtes Verhalten oder eine Entscheidung der Organisationen gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes 1996:LVII über das Verbot des unlauteren Marktverhaltens und der Wettbewerbsbeschränkungen (in der Folge: WettbG);

13. *Unternehmung, die an der Vereinbarung teilnimmt*: eine Unternehmung, die an der Spezialisierungsvereinbarung teilnimmt, weiterhin ihre verbundene Unternehmung<sup>10</sup>;

14. *Spezialisierungsvereinbarung*: die einseitige Spezialisierungsvereinbarung, die gegenseitige Spezialisierungsvereinbarung, weiterhin die gemeinsame Herstellungsvereinbarung;

15. *geistiges Eigentumsrecht*: die Rechte des gewerblichen Eigentums, das Urheberrecht und die damit verwandten Rechte sowie das Know-how<sup>11</sup>;

16. *Vorbereitung einer Dienstleistung*: Tätigkeiten, bevor eine Dienstleistung an den Abnehmer erbracht wird;

17. *Produkt*: eine Ware oder eine Dienstleistung einschließlich der Zwischenprodukte und der Teildienstleistungen sowie der Endprodukte und der endgültigen Dienstleistungen, mit Ausnahme des Vertriebs und der Mietdienstleistungen;

18. *tatsächlicher Konkurrent*: eine Unternehmung, die auf demselben betroffenen Markt tätig ist;

19. *weiterverarbeitetes Produkt*: ein Produkt, zu dessen Herstellung eine oder mehrere Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, ein im Rahmen der Spezialisierungsvereinbarung hergestelltes Produkt als Rohmaterial verwenden und das diese Unternehmung oder Unternehmungen auf dem Markt veräußern;

20. *Unternehmung*: die Unternehmung gemäß § 1 Abs. 1 WettbG;

21. *Konkurrent*: der tatsächliche oder potenzielle Konkurrent.

(2) Als verbundene Unternehmung gilt die Unternehmung,

a) an der eine Unternehmung, die an der Vereinbarung teilnimmt, unmittelbar oder mittelbar eines oder mehrere der folgenden Rechte oder Befugnisse besitzt:

aa) besitzt mehr als die Hälfte der Stimmrechte,

ab) ist berechtigt, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsicht-, Kontroll- oder Leitungsorgans oder des zur Vertretung der Unternehmung berechtigten Organs zu ernennen, oder

ac) ist berechtigt, die Angelegenheiten der Unternehmung zu leiten;

b) die im Hinblick auf irgendeine der Unternehmungen, die an der Spezialisierungsvereinbarung teilnehmen, unmittelbar oder mittelbar eines oder mehrere der Rechte oder Befugnisse, die in Buchst. a) aufgezählt sind, besitzt;

c) im Hinblick auf die eine Unternehmung gemäß Buchst. b) unmittelbar oder mittelbar eines oder mehrere der Rechte oder Befugnisse, die in Buchst. a) aufgezählt sind, besitzt;

d) an der irgendeine Unternehmung, die an der Spezialisierungsvereinbarung teilnimmt, mit einer oder mehreren der in Buchst. a), b) oder c) erwähnten Unternehmungen beziehungsweise zwei oder mehr der letzteren Unternehmungen gemeinsam eines oder mehrere der Rechte oder Befugnisse, die in Buchst. a) aufgezählt sind, besitzen;

e) an der

ea) Unternehmungen, die an der Spezialisierungsvereinbarung teilnehmen, oder deren verbundene Unternehmungen gemäß den Buchst. a)–d) oder

eb) eine oder mehrere Unternehmungen, die an der Spezialisierungsvereinbarung teilnehmen, oder eine oder mehrere von deren verbundenen Unternehmungen gemäß den Buchst. a)–d) sowie eine oder mehrere dritte Parteien

eines oder mehrere der Rechte oder Befugnisse, die in Buchst. a) aufgezählt sind, besitzen.

## 2. Befreiung

**§ 2 [Umfang der Befreiung].** (1) Eine Spezialisierungsvereinbarung mit einer Wettbewerbsbeschränkung ist gemäß den Voraussetzungen in dieser Verordnung – unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte in § 17 WettbG, unter dem Vorbehalt in § 16/A Abs. 1 WettbG – von dem Verbot in § 11 WettbG in Bezug auf Vereinbarungen, die den wirtschaftlichen Wettbewerb beschränken, befreit.

(2) Die Befreiung gemäß Abs. 1 erstreckt sich auch auf Spezialisierungsvereinbarungen, die Bestimmungen in Bezug auf die Genehmigung der Übertragung oder Nutzung von geistigen Eigentumsrechten zugunsten einer oder mehrerer Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, enthalten, vorausgesetzt, dass eine solche Bestimmung nicht den vorrangigen Gegenstand der betroffenen Vereinbarung bildet sowie sie unmittelbar mit der Durchführung der betroffenen Vereinbarung verbunden und dazu notwendig ist.

(3) Die Befreiung gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf Spezialisierungsvereinbarungen, durch die Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen,

a) eine ausschließliche Bezugs- oder Belieferungsverpflichtung eingehen oder

b) die im Rahmen der Vereinbarung hergestellten Produkte nicht voneinander unabhängig veräußern, sondern diese gemeinsam vertrieben.

## 3. Regeln in Bezug auf Marktanteilsschwellen

**§ 3 [20-Prozent-Schwelle].** Die Befreiung gemäß § 2 ist anwendbar, falls der gemeinsame Marktanteil der Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, auf den betroffenen Märkten, zu denen die spezialisierten Produkte gehören, 20 Prozent nicht übersteigt.

**§ 4 [Schwelle für Zwischenprodukte].** Insofern die im Rahmen der Spezialisierungsvereinbarung hergestellten Produkte Zwischenprodukte sind, die eine oder mehrere Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, in Teilen oder zur Gänze als Rohmaterial zur Herstellung weiterverarbeiteter Produkte verwenden und diese veräußern, ist die Befreiung gemäß § 2 nur dann anzuwenden, falls

a) der gemeinsame Marktanteil der Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, 20 Prozent auf dem betroffenen Markt, zu dem das im Rahmen der Spezialisierungsvereinbarung hergestellte Produkt gehört, nicht überschreitet und

lischen Begriff „know-how“. Anders noch Gesetz 2018:LIV über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen v. 31.7.2018, Magyar Közlöny 2018 Nr. 123, in deutscher Übersetzung von *Herbert Küpper* in WiRO-Handbuch (Fn. 4), UNG 204.

10) *Anm. d. Ü.*: Die „verbundene Unternehmung“ wird in Abs. 2 legal definiert.

11) *Anm. d. Ü.*: Das „Know-how“ ist in Nr. 7 legal definiert.

b) der gemeinsame Marktanteil der Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, 20 Prozent auf dem betroffenen Markt, zu dem das weiterverarbeitete Produkt gehört, nicht überschreitet.

**§ 5 [Berechnungsmethode des Marktanteils].** (1) Der Marktanteil ist auf der Grundlage der Angaben über den Wert der Marktverkäufe zu berechnen. Falls Angaben über den Wert der Marktverkäufe nicht zur Verfügung stehen, kann der Marktanteil der betroffenen Unternehmung auf der Grundlage von Schätzungen bestimmt werden, die auf anderen vertrauenswürdigen Marktinformationen – einschließlich der Menge der Marktveräußerungen – beruhen.

(2) Der Marktanteil ist auf der Grundlage der Angaben in Bezug auf das vorangehende Kalenderjahr zu berechnen.

(3) Abs. 2 ist nicht anwendbar, falls das vorangehende Kalenderjahr im Hinblick auf die Position der Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, auf dem betroffenen Markt nicht repräsentativ ist. In diesem Fall ist der Marktanteil als Durchschnitt der Marktanteile der Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, in Bezug auf die vorangehenden drei Kalenderjahre zu berechnen.

**§ 6 [Anstieg des Marktanteils; verbundene Unternehmen].** (1) Falls der gemeinsame Marktanteil der Unternehmungen, die an der Vereinbarung teilnehmen, anfangs weniger als 20 Prozent betragen hat, aber später auf mindestens einem der betroffenen Märkte diesen Wert übersteigt, ist die Befreiung gemäß § 2 noch in den zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem der Schwellenwert des Marktanteils von 20 Prozent zum ersten Mal überschritten wurde, weiterhin anzuwenden.

(2) Unter dem Gesichtspunkt der Anwendung der Marktanteilschwelle ist der Marktanteil der in § 1 Abs. 2 Buchst. e) erwähnten Unternehmungen zwischen den Unternehmungen, die eines oder mehrere der Rechte oder Befugnisse besitzen, die in § 1 Abs. 2 Buchst. a) aufgezählt sind, zu gleichen Teilen aufzuteilen.

#### 4. Vereinbarungen, die wegen besonders schwerer Beschränkungen nicht freigestellt sind

**§ 7 [Kernbeschränkungen].** Die Befreiung gemäß § 2 ist auf Spezialisierungsvereinbarungen nicht anwendbar, deren Zweck unmittelbar oder mittelbar, für sich genommen oder gemeinsam mit anderen Faktoren, die unter der Kontrolle der Unternehmungen stehen, die an der Vereinbarung teilnehmen,

a) die Festsetzung der Preise im Hinblick auf die Veräußerung der im Rahmen der Spezialisierungsvereinbarung hergestellten Produkte an eine Unternehmung, die an der Vereinbarung nicht teilnimmt, ist, mit Ausnahme der Preise gegenüber den unmittelbaren Käufern im Rahmen eines gemeinsamen Vertriebs;

b) die Beschränkung der Herstellung oder der Veräußerung ist, mit Ausnahme

ba) von Bestimmungen im Rahmen einer einseitigen oder gegenseitigen Spezialisierungsvereinbarung in Bezug auf die vereinbarungsgemäße Menge von Produkten,

bb) der Festlegung der Kapazität und der Herstellungsmenge im Rahmen einer gemeinsamen Herstellungsvereinbarung sowie

bc) der Bestimmung der Veräußerungsziele im Rahmen eines gemeinsamen Vertriebs;

c) die Aufteilung des Marktes oder des Käuferkreises ist.

#### 5. Schlussbestimmungen

**§ 8 [Inkrafttreten; Fortgeltung bestehender Befreiungen].** (1) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Vor dem Inkrafttreten der Verordnung bereits in Kraft getretene Vereinbarungen, die den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechtsvorschriften über die Freistellung einzelner Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen von dem Verbot der Wettbewerbsbeschränkung entsprechen, bleiben nach Inkrafttreten der Verordnung noch zwei weitere Jahre von dem Verbot in § 11 WettbG in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen befreit.

(3) (Aufhebung der Vorgängerregelung; von der Übersetzung wird abgesehen).

DOI: 10.61028/wiro-2024-02-19

## IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



**Redaktion:** RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

**Mitarbeiter IOR:** *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmereich; *Polen* – RAin Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

**Abkürzungen:** AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

**Quellenabkürzungen:** *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidschan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacionalnij reestr pravovih aktov

(Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl. n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjuleten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl. v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjuleten' normativnyh aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie

zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien*: Sl. g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro*: Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik*: Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien*: U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik*: Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine*: VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn*: MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

## Russische Föderation

**Verfassungsrecht.** Durch Gesetz Nr. 109-FZ v. 3.4.2023 wurde das Gesetz über die *grundlegenden Garantien der Wahlrechte und des Rechts auf Teilnahme an einer Volksabstimmung der Bürger der RF*<sup>1</sup> dahingehend geändert, dass Bürger, die während der Durchführung einer mehrtägigen regionalen oder örtlichen Volksabstimmung das 18. Lebensjahr vollenden, an dieser Volksabstimmung teilnehmen können. Bisher galt diese Regelung nur für Volksabstimmungen auf föderaler Ebene (SZ RF 2023, Nr. 14, Pos. 2386).

Am 28.10.2023 trat mit Gesetz Nr. 138-FZ v. 28.4.2023 ein neues Gesetz über die *Staatsangehörigkeit der RF* an die Stelle des Gesetzes von 2002<sup>2</sup>. Das Gesetz besteht aus sieben Kapiteln (Artt. 1-9 Allgemeine Bestimmungen, Artt. 10-11 Doppel- und Mehrfachstaatsangehörigkeit, Artt. 12-21 Erwerb der Staatsangehörigkeit, Artt. 22-26 Beendigung der Staatsangehörigkeit, Artt. 27-31 Befugnisse der mit Staatsangehörigkeitsangelegenheiten besetzten Behörden, Artt. 32-40 Verfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, Artt. 41-47 Schlussbestimmungen). Für Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit sind das Innen- und das Außenministerium der RF zuständig. In der Zuständigkeit des Präsidenten der RF verbleibt der Erwerb und der Verlust der russischen Staatsangehörigkeit von Kindern, die unter der Vormundschaft ausländischer Staatsangehöriger stehen oder von solchen Personen adoptiert werden. Zudem ist der Präsident der RF ermächtigt, aus humanitären und sonstigen Gründen die Kategorien ausländischer Personen zu bestimmen, denen die russische Staatsangehörigkeit verliehen werden kann, ohne dabei die gesetzlich festgelegten Anforderungen zu berücksichtigen. Das Gesetz bestimmt u. a. die Besonderheiten des vereinfachten Erwerbs der russischen Staatsangehörigkeit und verringert die Anforderungen für eine Reihe von Personenkategorien beim Erwerb oder die Verleihung der russischen Staatsangehörigkeit. Anspruch auf vereinfachten Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit haben insbesondere folgende Personen: die Staatsangehörige der UdSSR waren und ihre Kinder; die Verwandte in gerader aufsteigender Linie haben, die auf dem Territorium der RSFSR oder einem zum Russischen Imperium oder zur UdSSR gehörenden Territorium innerhalb der Staatsgrenzen der RF geboren wurden oder dort ihren ständigen Wohnsitz hatten; die am Staatlichen Programm zur Unterstützung der freiwilligen Wiederansiedlung von im Ausland lebenden Landsleuten teilnehmen; die einen Vertrag über die Ableistung des Militärdienstes in den Streitkräften der RF, anderen Truppen oder militärischen Formationen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr geschlossen haben. Ausländer, die zwar mit einem russischen Staatsangehörigen verheiratet sind, aber kein gemeinsames Kind haben, können die russische Staatsangehörigkeit nicht mehr im vereinfachten Verfahren erwerben. Ausländer sind nun verpflichtet, sich bei der Beantragung des Erwerbs der russischen Staatsangehörigkeit obligatorisch daktyloskopisch re-

gistrieren zu lassen. Das Verzeichnis der Straftaten, deren Begehung die Beendigung einer erworbenen russischen Staatsangehörigkeit zur Folge hat, wurde erweitert. Hierzu gehören u. a. die Diskreditierung des Einsatzes der Streitkräfte der RF (Art. 280.3 StGB) und die öffentliche Verbreitung von Falschmeldungen über deren Einsatz (Art. 207.3 StGB) (SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3215).

Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 307 v. 27.4.2023 regelt die *Besonderheiten des Aufenthaltsstatus von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen*, die ihren Wohnsitz in den von Russland annektierten ukrainischen Territorien oder in der RF haben. Ab dem 30.9.2022 werden Staatsangehörige der Ukraine und der Donezker und Lugansker Volksrepubliken als Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der RF anerkannt, wenn sie zu dem genannten Zeitpunkt in diesen Territorien lebten oder nach Russland ausgereist sind und dabei ihre Staatsangehörigkeit beibehalten, den Eid auf die russische Staatsangehörigkeit nicht geleistet oder sich geweigert haben, diesen zu leisten. Die genannten Personen dürfen ihre bisherigen Ausweisdokumente bis zum 1.7.2024 weiterverwenden. Außerdem sind sie berechtigt, eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen (SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3292).

**Verwaltungsrecht.** Durch Gesetz Nr. 118-FZ v. 14.4.2023 wurde im *Personenstandsgesetz*<sup>3</sup> festgelegt, dass der Tod eines Militärangehörigen während der speziellen Militäroperation auch durch ein Dokument bestätigt werden kann, welches in einer von der Regierung der RF festgelegten Form und nach einem von ihr festgelegten Verfahren ausgestellt wird, falls keine ärztliche Todesbescheinigung ausgestellt werden kann. Auf der Grundlage dieses Dokuments können Zahlungen für Todesfälle geleistet werden, die während des Zeitraums der Teilnahme an der speziellen Militäroperation oder im Laufe einer bewaffneten Provokation an der Staatsgrenze und in den Grenzgebieten eingetreten sind. Entsprechende Änderungen erfolgten u. a. auch im Gesetz über die *Militärpflicht und den Militärdienst*<sup>4</sup>, über die *Rechtsstellung von Militärangehörigen*<sup>5</sup> sowie im Gesetz über *Geldleistungen für Militärangehörige und die Gewährung einzelner Zahlungen an sie*<sup>6</sup> (SZ RF 2023, Nr. 16, Pos. 2755).

Darüber hinaus nahm das Gesetz Nr. 127-FZ v. 14.4.2023 umfangreiche Änderungen im Gesetz über die *Militärpflicht und den Militärdienst* vor, mit denen die elektronische Vorladung des Militärkommissariats und die Schaffung eines Registers für die militärische Erfassung geregelt wurden. Insbesondere wurde festgelegt, dass Vorladungen, die über das Portal für staatliche Dienstleistungen oder mittels eines Einschreibens verschickt werden, den Vorladungen gleichgestellt sind, die persönlich oder dem Arbeitgeber ausgehändigt werden. Eine elektronische Vorladung gilt ab dem Zeitpunkt als ausgehändigt, zu dem sie in das persönliche Postfach der betreffenden Person auf dem Portal für staatliche Dienstleistungen eingestellt wird. Militärpflichtigen Bürgern, die eine Vorladung des Militärkommissariats erhalten haben, ist es ab dem Tag, an dem die Vorladung als ausgehändigt gilt, verboten, die RF zu verlassen, um ihr Erscheinen aufgrund der

1) Föderales Gesetz Nr. 67-FZ v. 12.6.2002, SZ RF 2002, Nr. 24, Pos. 2253; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 278; 2023, S. 8.

2) Föderales Gesetz Nr. 62-FZ v. 31.5.2002, SZ RF 2002, Nr. 22, Pos. 2031; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 249; 2023, S. 222.

3) Föderales Gesetz Nr. 143-FZ v. 15.11.1997, SZ RF 1997, Nr. 47, Pos. 5340; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 118; 2023, S. 222.

4) Föderales Gesetz Nr. 53-FZ v. 28.3.1998, SZ RF 1998, Nr. 13, Pos. 1475; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 269; 2023, S. 251.

5) Föderales Gesetz Nr. 76-FZ v. 27.5.1998, SZ RF 1998, Nr. 22, Pos. 2331; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 350; 2023, S. 164.

6) Föderales Gesetz Nr. 306-FZ v. 7.11.2011, SZ RF 2011, Nr. 45, Pos. 6336; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 185; 2023, S. 164.

Vorladung zu gewährleisten. Bei Nichterscheinen ohne triftigen Grund innerhalb von 20 Kalendertagen ab dem in der Vorladung genannten Tag finden vorübergehende Maßnahmen Anwendung, mit denen das Erscheinen sichergestellt werden soll. Hierzu gehört das Verbot der staatlichen Registrierung als Einzelunternehmer, die Aussetzung der katastermäßigen Erfassung von Grundstücken oder der staatlichen Registrierung von Rechten, die Beschränkung des Rechts zum Führen von Fahrzeugen und das Verbot ihrer Registrierung sowie die Untersagung des Abschlusses von Kredit- und Darlehensverträgen. Die Entscheidung über die Anwendung vorübergehender Maßnahmen wird automatisch in das Register für die militärische Erfassung eingestellt und der betreffenden Person über ihr persönliches Postfach auf dem Portal für staatliche Dienstleistungen und den zuständigen föderalen Behörden der Exekutive übermittelt. Die Eintragung im Register für die militärische Erfassung, die Streichung aus diesem Register und die Änderung von Dokumenten der militärischen Erfassung können ohne persönliches Erscheinen der betreffenden Personen im Militärkommissariat erfolgen. Personen, die ohne persönliches Erscheinen militärisch erfasst sind, können vorgeladen werden, darunter auch elektronisch, um ihre Angaben zu überprüfen und die Dokumente der militärischen Erfassung entgegenzunehmen. Militärpflichtige Bürger, die während der Einberufung ihren Wohn- oder Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verlassen, sind verpflichtet, dies durch persönliches Erscheinen beim Militärkommissariat oder der örtlichen Verwaltung der entsprechenden Siedlung oder des kommunalen oder städtischen Bezirks, von der die militärische Erfassung vorgenommen wurde, mitzuteilen. Auf der Grundlage der Angaben im Register für die militärische Erfassung wird ein öffentlich zugängliches Register der übermittelten bzw. ausgehändigten Vorladungen erstellt. Eine Vorladung gilt innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag ihrer Einstellung in das Vorladungsregister als ausgehändig. Ferner wurde das Verfahren der vorgerichtlichen Anfechtung von Entscheidungen über die Festlegung vorübergehender Maßnahmen zur Sicherstellung des Erscheinens auf eine Vorladung und sonstigen Entscheidungen des Militärkommissariats und der Einberufungskommission festgelegt (SZ RF 2023, Nr. 16, Pos. 2764).

Mit Gesetz Nr. 130-FZ v. 14.4.2023 wurden die annektierten ukrainischen Territorien der Donezker und Lugansker Volksrepubliken und der Gebiete Cherson und Zaporoz'e durch Änderungen im Gesetz über die *Zeitberechnung*<sup>7</sup> auf die zweite Zeitzone (Moskauer Zeit, UTS+3) umgestellt (SZ RF 2023, Nr. 16, Pos. 2767).

Änderungen im Gesetz über den *zivilen Staatsdienst in der RF*<sup>8</sup> durch Gesetz Nr. 150-FZ v. 28.4.2023 sehen vor, dass ein Angestellter, der die Altersgrenze des zivilen Diensts erreicht hat, aufgrund eines befristeten Dienstvertrags eine Stelle behalten darf, für deren Ernennung und Entlassung der Präsident der RF zuständig ist (SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3227).

**Finanzrecht.** Mit Gesetz Nr. 132-FZ v. 14.4.2023 wurde im *Zentralbankgesetz*<sup>9</sup> der Zeitraum, in dem natürliche Personen, Einzelunternehmer und kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) für einen vor dem 1.3.2022 geschlossenen Kreditvertrag sog. „Kreditferien“ beantragen können, bis zum 31.12.2023 verlängert. Zuvor war dieser Zeitraum auf den 31.3.2023 begrenzt (SZ RF 2023, Nr. 16, Pos. 2769).

Darüber hinaus wurde durch Gesetz Nr. 134-FZ v. 14.4.2023 das Gesetz über den *Verbraucherkredit (Darlehen)*<sup>10</sup> geändert. Nach der bisher geltenden Gesetzgebung konnten „Hypothekenkreditferien“ beantragt werden, wenn sich der Darlehensnehmer in einer schwierigen Lebenssituation befin-

det. Nach dem verabschiedeten Gesetz gehören hierzu das Wohnen des Darlehensnehmers in Wohnraum, der sich in der Zone eines Ausnahmezustands befindet, die Verletzung der Existenzbedingungen des Darlehensnehmers und der Verlust von Vermögen als Folge des Ausnahmezustands. In diesem Fall ist der Darlehensnehmer berechtigt, sich innerhalb von 60 Kalendertagen nach Feststellung der entsprechenden Umstände an den Kreditgeber zu wenden (SZ RF 2023, Nr. 16, Pos. 2771).

**Wirtschaftsrecht.** Mit Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 247 v. 5.4.2023 wurde die Frist für die *Bewertung und den Verkauf von Anteilen ausländischer Aktionäre am Sachalin-1-Projekt an eine russische juristische Person* in dem von der Regierung der RF festgelegten Verfahren von vier Monaten auf ein Jahr verlängert<sup>11</sup> (SZ RF 2023, Nr. 15, Pos. 2664).

Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 302 v. 25.4.2023 ermöglicht die *vorübergehende Zwangsverwaltung bestimmter Vermögenswerte von Personen aus sog. unfreundlichen ausländischen Staaten* für den Fall, dass Eigentumsrechte oder sonstige Vermögenswerte der RF oder russischer juristischer oder natürlicher Personen auf den Territorien unfreundlicher ausländischer Staaten entzogen oder beschränkt werden bzw. die Gefahr einer solchen Entziehung oder Beschränkung oder eine Bedrohung der nationalen, wirtschaftlichen, energetischen oder sonstigen Sicherheit der RF oder ihrer Verteidigungsfähigkeit besteht. Zum kommissarischen Verwalter wurde die Föderale Agentur für die Verwaltung des staatlichen Vermögens (*Rosimuschestvo*) erklärt. Die vorübergehende Verwaltung kann durch Beschluss des Präsidenten der RF wieder beendet werden. Mit dem genannten Ukaz wurde das Verzeichnis des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, der Wertpapiere, der Anteile am Satzungskapital russischer juristischer Personen sowie der Vermögensrechte bestätigt, für die eine vorübergehende Verwaltung eingeführt wird. Es umfasst u. a. Aktien an der Unipro AG und der Fortum AG. Die Unipro AG gehört mehrheitlich der Uniper SE, die zu 99,12 % im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland steht. An der Fortum AG ist der finnische Staat mehrheitlich beteiligt (SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3290).

Mit Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 313 v. 27.4.2023 wurde die Regierung der RF berechtigt, befristete Genehmigungen zu erteilen, die die *Nichtanwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit unfreundlichen Handlungen der Ukraine gegen Bürger und juristische Personen der RF* vorsehen. Die besonderen wirtschaftlichen Maßnahmen wurden 2018 eingeführt<sup>12</sup>. Der Ukaz gilt für die seit dem 22.10.2018 entstehenden Rechtsverhältnisse (SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3295).

Das Gesetz Nr. 139-FZ v. 28.4.2023 nahm Änderungen im Gesetz über *ausländische Investitionen in strategische Branchen*<sup>13</sup> vor, wonach das Gericht bei Anwendung der Rechts-

7) Föderales Gesetz Nr. 107-FZ v. 3.6.2011, SZ RF 2011, Nr. 23, Pos. 3247; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 344; 2016, S. 213.

8) Föderales Gesetz Nr. 79-FZ v. 27.7.2004, SZ RF 2004, Nr. 31, Pos. 3215; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 312; 2023, S. 250.

9) Föderales Gesetz Nr. 86-FZ v. 10.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 28, Pos. 2790; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 309; 2023, S. 220.

10) Föderales Gesetz Nr. 353-FZ v. 21.12.2013, SZ RF 2013, Nr. 51, Pos. 6673; IOR-Chronik, WiRO 2014, S. 309; 2023, S. 250.

11) S. den Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 723 v. 7.10.2022 „Über die Anwendung zusätzlicher besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Brennstoff- und Energiesektor im Zusammenhang mit unfreundlichen Handlungen einiger ausländischer Staaten und internationaler Organisation“, SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 7055. Vgl. dazu *Himmelreich*, Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff auf die Ukraine, WiRO 2022, S. 371, 375 f.

12) S. den Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 592 v. 22.10.2018 „Über besondere wirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit unfreundlichen Handlungen der Ukraine gegen Bürger und juristische Personen der RF“, SZ RF 2018, Nr. 44, Pos. 6706.

folgen eines wegen Nichtigkeit unwirksamen Rechtsgeschäfts, das von einem unredlichen ausländischen Investor wissentlich vorgenommen wurde, die Aktien (Anteile) einer Wirtschaftsgesellschaft mit strategischer Bedeutung, das erworbene Vermögen, das zu den wesentlichen Produktionsmitteln der Gesellschaft gehört, und die durch die Erfüllung des genannten Rechtsgeschäfts erhaltenen Einkünfte zugunsten der RF einziehen kann. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung das Vorhandensein oder Fehlen von Risiken für die Wahrung oder die Entstehung einer Bedrohung für die Landesverteidigung und die Staatssicherheit zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass eine Wirtschaftsgesellschaft mit strategischer Bedeutung von dem unredlichen ausländischen Investor im gerichtlichen Verfahren die ihr entstandenen Verluste, einschließlich des entgangenen Gewinns, sowie den Ersatz des ihr entstandenen Vermögensschadens geltend machen kann. Ferner können künftig auch russische Staatsangehörige als ausländische Investoren anerkannt werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben (SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3216).

Durch Änderungen im Gesetz über die *Entwicklung des kleinen und mittleren Unternehmertums in der RF*<sup>14</sup> mit Gesetz Nr. 176-FZ v. 28.4.2023 wurden staatliche (kommunale) Mikrofinanzorganisationen in das nationale Garantiesystem zur Unterstützung der KMU einbezogen. Eine staatliche (kommunale) Mikrofinanzorganisation ist eine juristische Person, bei der einer der Gründer (Gesellschafter) oder Aktionäre ein Subjekt der RF oder kommunales Gebilde ist und deren Haupttätigkeit in der Gewährung von Mikrodarlehen an KMU oder Organisationen besteht, die eine Infrastruktur zur Unterstützung von KMU bilden. Das Gesetz legt die Anforderungen an staatliche (kommunale) Mikrofinanzorganisationen und ihre Tätigkeit fest (SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3253).

Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 317 v. 28.4.2023 ändert den Ukaz über die *Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen im Brennstoff- und Energiesektor im Zusammenhang mit der Festsetzung einer Preisgrenze für russisches Erdöl und Erdölzeugnisse durch einige ausländische Staaten*<sup>15</sup> dahingehend, dass dieser nicht für Lieferungen russischen Erdöls und Erdölzeugnisse im Rahmen von Verträgen gilt, die in Anwendung internationaler Abkommen der RF auf dem Gebiet von Erdöllieferungen mit Staaten geschlossen wurden, die nicht im Verzeichnis der ausländischen Staaten und Territorien stehen, die unfreundliche Handlungen gegen die RF, russische juristische und natürliche Personen vornehmen. Eine Lieferung von Erdöl an diese Staaten ist damit auch dann erlaubt, wenn die Verträge eine sanktionsbedingte Preisobergrenze (Preisdeckel) enthalten (SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3296).

**Zivil- und Zivilprozessrecht.** Das Gesetz Nr. 101-FZ v. 3.4.2023 stellt im *Zivilgesetzbuch* (Teil I<sup>16</sup> und Teil III<sup>17</sup>) klar, dass Testamente von Personen, die in stationären Sozialhilfeeinrichtungen leben und von den Leitern dieser Einrichtungen oder ihren Stellvertretern beglaubigt wurden, notariellen Testamenten gleichgestellt sind. Zudem wurden Testamente von Militärangehörigen und ihren Familienmitgliedern, die in Ermangelung eines Notars an den Einsatzorten durch die Unterschrift des Kommandeurs (Vorgesetzten) beglaubigt werden, notariellen Testamenten gleichgestellt. Sofern der Antrag eines Erben auf Annahme einer Erbschaft oder deren Ausschlagung dem Notar von einer anderen Person übergeben oder auf dem Postweg versandt wird, muss die Unterschrift des Erben auf dem Antrag von einem Notar, einer zur Vornahme notarieller Handlungen befugten Amtsperson oder einer zur Beglaubigung von Testamenten befugten Person beglaubigt werden. Zudem wurde das Verzeichnis der Amtspersonen, die berechtigt sind, Vollmachten für volljährige geschäftsfähige

Personen zu beglaubigen, die in stationären Sozialhilfeeinrichtungen leben, präzisiert. Solche Vollmachten sind notariell beglaubigten Vollmachten gleichgestellt (SZ RF 2023, Nr. 14, Pos. 2378).

Durch Gesetz Nr. 106-FZ v. 3.4.2023 wurde das *Personenstandsgesetz*<sup>18</sup> geändert. Sofern ein Militärangehöriger bei der Einreichung eines gemeinsamen Antrags auf Feststellung der Vaterschaft oder eines Antrags auf Eheschließung oder Ehescheidung nicht persönlich anwesend sein kann, ist er berechtigt, zum Zweck der staatlichen Registrierung von Eheschließungen und Scheidungen sowie der Feststellung der Vaterschaft seine Unterschrift auf einem separat eingereichten Antrag beim Kommandeur (Vorgesetzten) der Militäreinheit, des Truppenteils, der Militärdienststelle oder der militärischen Bildungseinrichtung oder dem (stellvertretenden) Leiter des Militärkrankenhauses, Sanatoriums oder einer sonstigen militärischen medizinischen Einrichtung bzw. bei dessen Abwesenheit im Fall einer Heilbehandlung des Militärangehörigen von dem behandelnden leitenden oder diensthabenden Arzt beglaubigen zu lassen (SZ RF 2023, Nr. 14, Pos. 2383).

Zudem wurden mit Gesetz Nr. 120-FZ v. 14.4.2023 im *Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Teil I*<sup>19</sup> die Fristen, nach deren Ablauf ein Militärangehöriger oder sonstiger Teilnehmer einer speziellen Militäroperation für verschollen oder für tot erklärt werden kann, auf sechs bzw. drei Monate verkürzt (SZ RF 2023, Nr. 16, Pos. 2757).

Das Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 28.4.2023 verlängerte in den *Verfassungsgesetzen über die Aufnahme der besetzten ukrainischen Gebiete in die RF*<sup>20</sup> die Fristen für die Annahme der Erbschaft, die nach dem 24.2.2022 abgelaufen sind, um ein Jahr bis zum 1.1.2024, wenn der letzte Wohnsitz des Erblassers auf dem Territorium eines der genannten Regionen lag. In diesem Fall gilt die Frist nicht als versäumt und muss nicht im gerichtlichen Verfahren wiederhergestellt werden (SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3212).

**Straf- und Strafprozessrecht.** Durch Gesetz Nr. 117-FZ v. 14.4.2023 wurde im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*<sup>21</sup> die Verantwortlichkeit für Verstöße gegen das Passierscheinregime eines ordnungsgemäß bewachten Objekts verschärft, sofern diese Handlung keine Merkmale einer Straftat enthält. Hierzu gehören Objekte der Streitkräfte der RF, von den staatlichen Sicherheitsbehörden geschützte Objekte, Objekte des Brennstoff- und Energiekomplexes, denen eine Gefahrenkategorie zugewiesen wurde, wichtige staatliche Objekte, Kommunikationsanlagen und besondere Frachten, deren Schutz den Truppen der Nationalgarde der RF obliegt (SZ RF 2023, Nr. 16, Pos. 2754).

Das Gesetz Nr. 157-FZ v. 28.4.2023 verschärfte im *Strafgesetzbuch*<sup>22</sup> die Verantwortlichkeit für Straftaten gegen die Staatsgewalt. Der Straftatbestand der Diversion (Art. 281)

13) Föderales Gesetz Nr. 57-FZ v. 29.4.2008, SZ RF 2008, Nr. 18, Pos. 1940; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 248; 2023, S. 250.

14) Föderales Gesetz Nr. 209-FZ v. 24.7.2007, SZ RF 2007, Nr. 31, Pos. 4006; IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 311; 2023, S. 250.

15) Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 961 v. 27.12.2022, SZ RF 2023, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 194. Vgl. dazu *Himmelreich*, Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff auf die Ukraine, WiRO 2023, S. 17, 20.

16) Föderales Gesetz Nr. 51-FZ v. 30.11.1994, SZ RF 1994, Nr. 32, Pos. 3301; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 118; 2023, S. 251.

17) Föderales Gesetz Nr. 146-FZ v. 26.11.2001, SZ RF 2001, Nr. 49, Pos. 4552; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 54; 2019, S. 373.

18) S. oben Fn. 3.

19) Föderales Gesetz Nr. 52-FZ v. 30.11.1994, SZ RF 1994, Nr. 32, Pos. 3302; IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 166.

20) S. die Verfassungsgesetze Nr. 5-FKZ bis 8-FKZ v. 4.10.2022, SZ RF 2022, Nr. 41, Pos. 6930-6933; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 339.

21) Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2024, S. 16.

wurde neu gefasst. Das Strafmaß wurde im Grundtatbestand von bisher maximal 15 auf bis zu 20 Jahre Freiheitsentzug angehoben. Darüber hinaus wurde in Art. 284.3 der Straftatbestand der Unterstützung der Vollstreckung von Entscheidungen internationaler Organisationen, an denen die RF nicht beteiligt ist, oder ausländischer staatlicher Organe über die strafrechtliche Verfolgung von Amtspersonen der Behörden der öffentlichen Gewalt der RF im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Ableistung des Militärdienstes oder dem Einsatz in Freiwilligenformationen, die die Streitkräfte der RF bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, eingeführt. Der Strafrahmen sieht Geldstrafe in Höhe von 300.000 RUB bis 1 Mio. RUB (ca. 10.175 EUR, Stand: 14.2.2024) oder des Arbeitslohns oder sonstiger Einkünfte des Verurteilten für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren oder Freiheitsentzug von bis zu fünf Jahren vor. Unter den Straftatbestand fällt z. B. auch eine Entscheidung des ISiGH in Den Haag. Ferner wurde der Strafrahmen für den Angriff auf international geschützte Personen und Einrichtungen (Art. 360) und den internationalen terroristischen Akt (Art. 361) deutlich angehoben (SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3234).

Durch Gesetz Nr. 161-FZ v. 28.4.2023 wurde das *Strafgesetzbuch* zudem um den Straftatbestand des ungesetzlichen Verkehrs mit Methylalkohol (Methanol) und methanolhaltiger Flüssigkeit (Art. 234.2) ergänzt (SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3238).

**Arbeits- und Sozialrecht.** Durch Gesetz Nr. 98-FZ v. 3.4.2023 wurde im Gesetz über die *Sozialpflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten*<sup>23</sup> die Höhe der Versicherungssumme im Fall des Todes eines Arbeitnehmers von 1 auf 2 Mio. RUB (ca. 20.350 EUR, Stand: 14.2.2024) erhöht. Diese Bestimmung gilt für Versicherungsfälle, die ab Inkrafttreten des Gesetzes eintreten. In die Versicherungsdauer zur Bestimmung der Höhe der Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Geburt wird künftig die Zeit des Aufenthalts in einer Freiwilligenformation zur Unterstützung bei der Erfüllung von Aufgaben der Streitkräfte der RF während der Mobilmachung, des Kriegszustands, in Kriegszeiten, bei bewaffneten Konflikten, der Terrorismusbekämpfung sowie des Einsatzes der Streitkräfte der RF im Ausland einbezogen. Das Gesetz über die *Sozialpflichtversicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und im Zusammenhang mit der Mutterschaft*<sup>24</sup> wurde entsprechend geändert. Die Änderungen gelten für die ab dem 24.2.2022 entstehenden Rechtsverhältnisse (SZ RF 2023, Nr. 14, Pos. 2375).

Durch Gesetz Nr. 137-FZ v. 28.4.2023 werden Personen, die mit dem Abzeichen „Einwohner der belagerten Stadt Stalingrad“ ausgezeichnet wurden, als Veteranen des Großen Vaterländischen Kriegs anerkannt. Die genannten Personen haben damit auf föderaler Ebene Anspruch auf zusätzliche gesetzliche Garantien des sozialen Schutzes, die insbesondere durch das *Veteranengesetz*<sup>25</sup> und die Gesetze über die *staatliche Sozialhilfe*<sup>26</sup> und über die *staatliche Rentenversorgung in der RF*<sup>27</sup> und eine Reihe anderer Gesetze geregelt werden. Diese Gesetze sehen u. a. Vorteile bei Rentenleistungen, das Recht auf eine monatliche Geldleistung, die Möglichkeit des Erhalts sozialer Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Wohnraums sowie von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln und das Recht auf staatliche Sozialhilfe in Form einer Reihe von Sozialdienstleistungen vor. Ferner wurde das Gesetz über den *sozialen Schutz von Menschen mit Behinderungen*<sup>28</sup> um Bestimmungen über deren begleitete Unterbringung und die Liste der darin enthaltenen Dienstleistungen sowie die soziale Beschäftigung von Behinderten als Tätigkeit von

Personen, die aufgrund ihrer erheblich eingeschränkten Arbeitsfähigkeit nicht erwerbstätig sind und einfache Tätigkeiten ausschließlich mit Hilfe anderer Personen ausüben können, ergänzt (SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3214).

Mit Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 232 v. 3.4.2023 wurde der *Staatliche Fonds zur Unterstützung der Teilnehmer der speziellen Militäroperation „Verteidiger des Vaterlands“* geschaffen. Die Tätigkeit des Fonds zielt auf die Organisation und Gewährung von Leistungen und Unterstützung für folgende Personen ab: Veteranen von Kampfhandlungen, die an der speziellen Militäroperation auf den Territorien der Volksrepubliken Donezk und Lugansk und der Ukraine seit dem 24.2.2022 oder auf den Territorien der Gebiete Zaporoz'je und Cherson seit dem 30.9.2022 teilgenommen haben und aus dem Militärdienst entlassen wurden; Personen, die als Teil der Streitkräfte der Donezker Volksrepublik oder der Volksmiliz der Lugansker Volksrepublik oder der militärischen Formationen der Donezker oder Lugansker Volksrepublik an Kampfhandlungen teilgenommen haben; Familienangehörige der genannten Personen, die bei der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der speziellen Militäroperation (Kampfhandlungen) getötet wurden (gestorben sind) oder nach der Entlassung aus dem Militärdienst gestorben sind, wenn ihr Tod durch eine Verletzung oder Krankheit verursacht wurde, die sie bei der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der speziellen Militäroperation (Kampfhandlungen) erlitten haben. Zu den Hauptzielen des Fonds gehören u. a. die Gewährleistung der sozialen Eingliederung, Integration und Resozialisierung, die Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung von Teilnehmern der speziellen Militäroperation, die Gewährung psychologischer und psychotherapeutischer Hilfe, die bedarfsgerechte Umgestaltung des Wohnraums von Teilnehmern der speziellen Militäroperation, die eine Behinderung erlitten haben, an ihre individuellen Bedürfnisse und die Unterstützung bei der Ausstellung (Wiederherstellung) von Dokumenten und der Erlangung des Status eines Veteranen von Kampfhandlungen usw. (SZ RF 2023, Nr. 15, Pos. 2660).

Mit RegVO Nr. 592 v. 14.4.2023 wurde der *durchschnittliche monatliche Lohnwachstumsindex für 2022* auf 1,126 % festgelegt. Der Index wird jährlich von der Regierung festgelegt und u. a. zur Berechnung der monatlichen Zuzahlung zu den Renten für die Mitglieder der Flugbesatzungen der zivilen Luftfahrt und bestimmte Kategorien von Beschäftigten im Kohlebergbau verwendet (SZ RF 2023, Nr. 16, Pos. 2930).

**Justizwesen.** Die Gesetze Nr. 85-FZ bis 88-FZ v. 3.4.2023 über die *Bildung der Gerichte der RF auf den Territorien der Volkrepubliken Donezk und Lugansk sowie der Gebiete Zaporoz'je und Cherson* regeln die gesamte Gerichtsorganisation auf den von Russland besetzten Territorien neu, einschließlich der Garnisonsmilitärgerichte (SZ RF 2023, Nr. 14, Pos. 2362-2365).

Darüber hinaus regeln die Gesetze Nr. 89-FZ bis 92-FZ v. 3.4.2023 das *Auswahlverfahren der Kandidaten für die erste*

22) Föderales Gesetz Nr. 63-FZ v. 13.6.1996, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos. 2954; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 355; 2024, S. 16.

23) Föderales Gesetz Nr. 125-FZ v. 24.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3803; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 437; 2022, S. 26.

24) Föderales Gesetz Nr. 255-FZ v. 29.12.2006, SZ RF 2007, Nr. 1, Pos. 18; IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 89; 2023, S. 134.

25) Föderales Gesetz Nr. 5-FZ v. 12.1.1995, SZ RF 1995, Nr. 3, Pos. 168; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 199; 2024, S. 17.

26) Föderales Gesetz Nr. 178-FZ v. 17.7.1999, SZ RF 1999, Nr. 29, Pos. 3699; IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 438; 2023, S. 10.

27) Föderales Gesetz Nr. 166-FZ v. 15.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 51, Pos. 4831; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 87; 2023, S. 164.

28) Föderales Gesetz Nr. 181-FZ v. 24.11.1995, SZ RF 1995, Nr. 48, Pos. 4563; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 119; 2013, S. 341.

*Zusammensetzung der föderalen Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit und der Arbitragegerichte, die auf den Territorien der Volkrepubliken Donezk und Lugansk sowie der Gebiete Zaporoz'je und Cherson errichtet werden.* Die Kandidaten werden von der Höchsten Qualifikationskommission der Richter der RF im Rahmen eines Wettbewerbs auf der Grundlage der von den Kandidaten eingereichten Unterlagen und Qualifikationsprüfungen ausgewählt. Richter, die Staatsangehörige der RF sind, die am Tag der Aufnahme der besetzten Territorien in die RF als Richter an den Gerichten in den genannten Territorien tätig waren, sowie Staatsangehörige der RF, die keine Richter sind und einen akademischen Grad eines Kandidaten oder Doktors der Rechtswissenschaften sowie den Ehrentitel „Verdienter Jurist der RF“ tragen, sind von der Ablegung der Qualifikationsprüfung befreit. Die Bestimmungen der Gesetze gelten solange, bis die Bildung der Organe der Richterschaft auf den genannten Territorien abgeschlossen ist (SZ RF 2023, Nr. 14, Pos. 2365-2369).

**Internationale Rechtsbeziehungen.** Mit Gesetz Nr. 93-FZ v. 3.4.2023 hat Russland zwei *GUS-Übereinkommen über das Verfahren der Rentenversorgung und der staatlichen Versicherung von Militärangehörigen, einschließlich der Grenztruppen, und ihrer Familienmitglieder* gekündigt. Beide Übereinkommen sind am 15.5.1992 in Taschkent unterzeichnet worden. Nach den gesetzgeberischen Erläuterungen war der Grund für die Kündigung die Entstehung fiktiver Migrationsströme von Militärrentnern nach Russland, das unter den GUS-Mitgliedstaaten das höchste Rentenniveau für Militärangehörige aufweist. Außerdem können russische Militärrentner im Ausland nach der Verabschiedung des Gesetzes Renten in der von der russischen Gesetzgebung festgelegten Höhe erhalten (SZ RF 2023, Nr. 14, Pos. 2370).

Durch Gesetz Nr. 114-FZ v. 14.4.2023 wurde der am 29.6.2022 in St. Petersburg unterzeichnete *Vertrag mit Syrien über die Auslieferung* ratifiziert (SZ RF 2023, Nr. 16, Pos. 2751).

Darüber hinaus wurde mit Gesetz Nr. 115-FZ v. 14.4.2023 dem *Vertrag mit Syrien über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen* zugestimmt. Auch dieser Vertrag ist am 29.6.2022 in St. Petersburg unterzeichnet worden (SZ RF 2023, Nr. 16, Pos. 2752).

Mit Gesetz Nr. 140-FZ v. 28.4.2023 wurde das *Übereinkommen über die Durchführung der Rechnungsprüfungstätigkeit innerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion* ratifiziert, das am 19.4.2022 in Moskau unterzeichnet worden ist. Das Übereinkommen regelt u. a. die Beziehungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Prüfungsorganisationen und Einzelprüfern eines Mitgliedstaats zu Prüfungstätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten und bestimmt gemeinsame Leitlinien für die Durchführung und Regulierung von Prüfungstätigkeiten in den Mitgliedstaaten (SZ RF 2023, Nr. 18, Pos. 3217).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

---

## Ukraine

---

**Verfassungsrecht.** Am 27.10.2023 traten durch Gesetz Nr. 2996-IX v. 21.3.2023 Änderungen im Gesetz über die *Staatsangehörigkeit der Ukraine*<sup>29</sup> und im Gesetz über die *Sicherstellung des Funktionierens der ukrainischen Sprache als Staatssprache*<sup>30</sup> in Kraft. Der Erwerb der ukrainischen Staatsangehörigkeit setzt das Bestehen einer Prüfung über die Grundlagen der Verfassung und die Geschichte der Ukraine sowie die Beherrschung der ukrainischen Sprache auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Niveau voraus. Personen, die

sich um die Ukraine verdient gemacht haben, darunter Ausländer und Staatenlose, die vertraglich Militärdienst in den Streitkräften der Ukraine, dem staatlichen Sondertransportdienst oder der Nationalgarde der Ukraine leisten, sowie Personen, deren Aufnahme in die ukrainische Staatsangehörigkeit von staatlichem Interesse für die Ukraine ist, sind hiervon ausgenommen. Allerdings müssen diese Personen sich verpflichten, innerhalb von zwei Jahren ab der Verleihung der ukrainischen Staatsangehörigkeit Prüfungen über die Grundlagen der Verfassung, die Geschichte der Ukraine und die Beherrschung der Staatssprache abzulegen und Dokumente über das Bestehen dieser Prüfungen vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat den Verlust der ukrainischen Staatsangehörigkeit zur Folge. Darüber hinaus klärt das Gesetz die Bedingungen für die Verleihung der ukrainischen Staatsangehörigkeit an Kinder und an Personen, die von einem Gericht für geschäftsunfähig erklärt wurden, sowie an Personen mit Seh-, Hör- und Sprachbehinderungen und an Personen mit psychischen Störungen (OVU 2023, Nr. 45, Pos. 2388).

**Verwaltungsrecht.** Am 6.3.2023 ernannte das Ministerkabinett mit Anordnung Nr. 193-r den ehemaligen Leiter der staatlichen Inspektion für Architektur und Stadtentwicklung, *Semen Kryvonos*, zum neuen *Leiter des Nationalen Antikorruptionsbüros* (NABU). Er wurde von einer Auswahlkommission mit ausländischer Beteiligung im Rahmen eines wettbewerbsbasierten Verfahrens ausgewählt (OVU 2023, Nr. 28, Pos. 1578).

Am 27.7.2023 trat das Gesetz Nr. 3005-IX v. 21.3.2023 über die *Verurteilung und das Verbot der Propaganda für die russische imperiale Politik in der Ukraine und die Dekolonialisierung von Ortsnamen* in Kraft. Das Gesetz verbietet Propaganda für die russische imperiale Politik und die Verwendung ihrer Symbole, schafft die Voraussetzungen für Forschungsarbeiten und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gedenkens an den Kampf gegen die russische imperiale Politik und legt die Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Gesetzgebung zum Verbot der Herstellung, Verbreitung und öffentlichen Verwendung von Symbolen der russischen imperialen Politik fest. Ferner sind die Namen sämtlicher Dörfer, Städte und Gemeinden an die Standards der ukrainischen Sprache anzupassen. Die örtlichen Behörden und die Behörden der örtlichen Selbstverwaltung hatten der Verchovna Rada bis Ende letzten Jahres Vorschläge für die Umbenennung von Siedlungen vorzulegen, die diesen Standards nicht entsprechen. Das Gesetz über die Sicherstellung des Funktionierens der ukrainischen Sprache als Staatssprache sieht vor, dass geografische Bezeichnungen sowie die Bezeichnungen von Plätzen, Boulevards, Straßen, Gassen, Alleen, Plätzen, Brücken und andere Ortsbezeichnungen von Siedlungen in der Staatssprache geschrieben sein müssen. Darüber hinaus soll das neu verabschiedete Gesetz es ermöglichen, Denkmäler für Personen, die zur „Russifizierung“ oder „Ukrainophobie“ beitragen, umzubenennen (OVU 2023, Nr. 45, Pos. 2390).

Das am 21.7.2023 in Kraft getretene Gesetz Nr. 2995-IX v. 21.3.2023 nahm zahlreiche Änderungen im Gesetz über die *Militärpflicht und den Militärdienst*<sup>31</sup> vor. Dies betrifft u. a. die Begründung, Änderung oder Beendigung von Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und den Bürgern der Ukraine betreffend die Ableistung der Militärpflicht, insbesondere

---

29) Gesetz Nr. 2235-III v. 18.1.2001, VVRU 2001, Nr. 13, Pos. 65; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 18.

30) Gesetz Nr. 2704-VIII v. 25.4.2019, VVRU 2019, Nr. 21, Pos. 81; IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 374.

31) Gesetz Nr. 2232-XII v. 25.3.1992, VVRU 1992, Nr. 27, Pos. 385; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 18.

die Vorbereitung der Bürger auf den Militärdienst, ihre Erfassung bei den militärischen Einberufungsstellen, die Einberufung zum Militärdienst und die Ableistung des befristeten Militärdienstes. Darüber hinaus führte das Gesetz Bewährungszeiten für die Aufnahme in den Militärdienst auf Vertragsbasis ein. Die Dauer des Militärdienstes auf Vertragsbasis beträgt zwischen einem und zehn Jahren. Mehrere Bestimmungen des Gesetzes wurden zeitlich nach Friedenszeiten und einem sog. besonderen Zeitraum, der außerhalb oder innerhalb einer Mobilmachung oder des Kriegszustands liegen kann, unterschieden. Die Regelungen über die Entlassung von Militärangehörigen aus dem Militärdienst sind an die zuvor verabschiedeten Gesetze angepasst worden (OVU 2023, Nr. 70, Pos. 4028).

Das Gesetz Nr. 3054-IX v. 11.4.2023 änderte die Gesetze über die *Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger und das Rechtsregime in dem vorübergehend besetzten Territorium der Ukraine*<sup>32</sup>, über *vorübergehende Maßnahmen für den Zeitraum der Anti-Terror-Operation*<sup>33</sup> und über die *Gewährleistung der Rechte und Freiheiten von Binnenvertriebenen*<sup>34</sup> in Bezug auf einzelne Fragen betreffend die Ausstellung von Dokumenten zum Nachweis der Identität und der ukrainischen Staatsangehörigkeit sowie die Eintragung von Informationen über den registrierten oder gemeldeten Wohnsitz in dem vorübergehend von der RF besetzten Territorium der Ukraine oder in den Territorien, in denen militärische Operationen durchgeführt werden oder wurden. Festgelegt wurde, dass für den Zeitraum der vorübergehenden Besetzung ukrainischen Territoriums durch die RF sowie für den Zeitraum der Einstufung territorialer Gemeinden als Territorien, in denen Kampfhandlungen stattfinden oder stattgefunden haben, der registrierte oder gemeldete Wohnsitz eines Kindes der registrierte oder gemeldete Wohnsitz seiner Eltern oder sonstiger gesetzlicher Vertreter oder eines von ihnen ist, bei dem das Kind lebt (OVU 2023, Nr. 47, Pos. 2525).

**Finanzrecht.** Das Gesetz Nr. 2970-IX v. 20.3.2023 führte im *Steuergesetzbuch*<sup>35</sup> die Anforderungen des von der OECD genehmigten Gemeinsamen Meldestandards und der gebotenen Prüfung von Informationen über Finanzkonten (*Common reporting standard, CRS*) in die ukrainische Gesetzgebung ein. Damit kann die Ukraine dem internationalen System für den Informationsaustausch im Rahmen des Multilateralen Abkommens über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (CRS-Abkommen) beitreten. Der Kern des Austauschs besteht darin, dass Finanzinstitute (Finanzagenten) Informationen über Konten nichtansässiger natürlicher und juristischer Personen (einschließlich privater Fonds, Treuhandgesellschaften, Partnerschaften sowie Konten juristischer Personen, die sich indirekt im Besitz natürlicher Personen befinden) sammeln und sie jährlich an Länder weiterleiten, in denen der Kontoinhaber steuerlich ansässig ist. Die ukrainischen Finanzinstitute werden der ukrainischen Steuerbehörde (der Aufsichtsbehörde) Bericht erstatten, die ihrerseits die Informationen an die Steuerbehörden der jeweiligen ausländischen Staaten weiterleitet. Meldepflichtige Finanzinstitute (Finanzagenten) sind insbesondere Banken, Investmentfonds und alle anderen Finanzinstitute, die nach ukrainischem Recht registriert sind. Davon ausgenommen sind Niederlassungen (Filialen) solcher Institute im Ausland. Die Finanzinstitute (Finanzagenten) sind u. a. verpflichtet, sich innerhalb von 60 Kalendertagen nach Feststellung ihres Status als meldepflichtiges Finanzinstitut bei der Finanzaufsichtsbehörde anzumelden. Außerdem sind sie verpflichtet, gebotene Prüfungsmaßnahmen von Finanzkonten vorzunehmen, um festzustellen, ob diese im Rahmen des CRS dem automatischen Austausch unterliegen bzw. rechenschaftspflichtig sind, d. h. sie müssen ein Verfahren zur Identifizie-

rung der steuerlichen Ansässigkeit von Kontoinhabern oder der sie beherrschenden Personen einrichten. Informationen über Finanzkonten, die von Personen gehalten werden, die in anderen Ländern des CRS-Abkommens steuerlich ansässig sind, sind von ihnen jeweils bis zum 1.7. des Folgejahres zu übermitteln. Für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Anforderungen durch die Finanzagenten sieht das Gesetz relativ hohe Sanktionen vor. Die Kontoinhaber sind verpflichtet, den Finanzagenten die Dokumente oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Finanzkonten erforderlich sind. Zudem müssen sie die Finanzagenten innerhalb von 30 Kalendertagen über jede Änderung ihres steuerlichen Wohnsitzes informieren. Auf Verlangen der Finanzagenten haben sie zusätzliche Erklärungen und Informationen zu geben, wenn diese den begründeten Verdacht haben, dass es sich bei dem Konto um ein meldepflichtiges Konto handelt. Das Gesetz sieht für Verstöße gegen den CRS durch den Kontoinhaber, z. B. die vorsätzliche Vorlage von Dokumenten mit falschen Angaben, Sanktionen vor. Ferner wurde durch das Gesetz die Aufbewahrungsfrist für Primärdokumente für Steuerzwecke für alle Steuerpflichtigen auf 1.825 Tage (fünf Jahre) verlängert (OVU 2023, Nr. 45, Pos. 2386).

Das Gesetz Nr. 3019-IX v. 10.4.2023 änderte im *Steuergesetzbuch* mehrere Bestimmungen in Bezug auf die Befreiung von der Mehrwertsteuer auf die Lieferung bzw. Einfuhr von Waren für Sicherheits- und Verteidigungszwecke während des Kriegszustands. Hierzu gehören u. a. besondere persönliche Schutzausrüstungen (Helme, Schutzwesten), Arzneimittel und medizintechnische Produkte und bestimmte Rüstungsgüter (OVU 2023, Nr. 47, Pos. 2531).

Durch Gesetz Nr. 3020-IX v. 10.4.2023 erfolgten entsprechende Änderungen im *Zollgesetzbuch*<sup>36</sup> in Bezug auf die Besonderheiten der Einfuhr von Waren für Sicherheits- und Verteidigungszwecke in das Zollgebiet der Ukraine während des geltenden Kriegszustands (VVRU 2023, Nr. 47, Pos. 2532).

Darüber hinaus wurden im *Steuergesetzbuch* durch Gesetz Nr. 3050-IX v. 11.4.2023 zerstörte und beschädigte Immobilien von der Umweltsteuer, der Grundsteuer und der Immobiliensteuer befreit (OVU 2023, Nr. 48, Pos. 2637).

**Wirtschaftsrecht.** Das Gesetz Nr. 2989-IX v. 21.3.2023 nahm in einer Reihe von Gesetzen Änderungen zur Verbesserung der staatlichen Regulierung im Bereich des Fischfangs und der Erhaltung und rationellen Nutzung aquatischer Bioressourcen und der Aquakultur vor. Dies betrifft v. a. das Gesetz über die *Fischerei, den gewerblichen Fischfang und den Schutz aquatischer Bioressourcen*<sup>37</sup> und das Gesetz über die *Aquakultur*<sup>38</sup>. Die Änderungen zielen darauf ab, die Fischereindustrie wiederzubeleben, den Wettbewerb und die Einnahmen aus den örtlichen Haushalten zu erhöhen und den Verbrauchern Qualitätsprodukte bereitzustellen. Zu den Neuerungen gehören die Einrichtung des Einheitlichen staatlichen elektronischen Fischereimanagementsystems „E-Fish“, die Festlegung von Hygieneanforderungen für Fischannahmestellen und die verstärkte Kontrolle des Fischfangs. Das Ge-

32) Gesetz Nr. 1207-VII v. 15.4.2014, VVRU 2014, Nr. 26, Pos. 892; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 247; 2023, S. 194.

33) Gesetz Nr. 1669-VII v. 2.9.2014, VVRU 2014, Nr. 44, Pos. 2040; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 308; 2022, S. 345.

34) Gesetz Nr. 1706-VII v. 20.10.2014, VVRU 2015, Nr. 1, Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 347; 2022, S. 345.

35) Gesetz Nr. 2755-VI v. 2.12.2010, VVRU 2011, Nr. 13-17, Pos. 112; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 187; 2024, S. 18.

36) Gesetz Nr. 4495-VI v. 13.3.2012, VVRU 2012, Nr. 44-48, Pos. 552; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 243; 2024, S. 18.

37) Gesetz Nr. 3677-VI v. 8.7.2011, VVRU 2012, Nr. 17, Pos. 155.

38) Gesetz Nr. 5293-VI v. 18.9.2012, VVRU 2013, Nr. 43, Pos. 616.

setz vereinfacht zudem den Marktzugang und verringert den Verwaltungsaufwand, u. a. durch die Erstellung und Ausstellung von Genehmigungen in elektronischer Form. Ferner sieht es die Einführung elektronischer Auktionen für das Recht auf gewerblichen Fischfang vor, die bisher als Experiment der Regierung durchgeführt wurden. Der transparente Ausschreibungsmechanismus soll gleiche Bedingungen für den wirtschaftlichen Wettbewerb schaffen und einen gleichberechtigten Zugang zum Fischfang für neue Wirtschaftssubjekte gewährleisten (OVU 2023, Nr. 45, Pos. 2387).

Am 11.4.2023 erging das Gesetz Nr. 3037-IX über die *Besonderheiten der Schließung staatlicher Unternehmen durch eine Entscheidung des Staatlichen Vermögensfonds der Ukraine*. Das Gesetz sieht ein spezielles Verfahren für die Liquidation staatlicher Unternehmen vor, um die Staatsausgaben zu senken und Verluste zu vermeiden. Davon betroffen sind Staatsbetriebe und Wirtschaftsgesellschaften, an denen der Staat mit mehr als 50 % des genehmigten Kapitals beteiligt ist, die unrentabel, illiquide und unwirtschaftlich sind. Neben der Liquidation sieht das Gesetz die Möglichkeit der Reorganisation (durch Verschmelzung, Übernahme, Spaltung oder Umwandlung) staatlicher Unternehmen vor, deren Besonderheiten geregelt werden. Keine Anwendung findet das Gesetz auf staatliche Unternehmen, deren Besonderheiten der Verwaltung durch Sondergesetze geregelt werden (OVU 2023, Nr. 48, Pos. 2634).

**Handels- und Gesellschaftsrecht.** Am 20.3.2023 erging das Gesetz Nr. 2974-IX, das den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums stärken soll. Geändert wurden das *Zivilgesetzbuch*<sup>39</sup>, die *Wirtschaftsprozess*<sup>40</sup> und *Zivilprozessordnung*<sup>41</sup> sowie die Gesetze über den *Schutz von Rechten an Geschmacksmustern*<sup>42</sup>, über den *Schutz von Rechten an Waren- und Dienstleistungszeichen*<sup>43</sup>, über den *Schutz von Erfindungen und Gebrauchsmustern*<sup>44</sup> und über das *Urheberrecht und verwandte Rechte*<sup>45</sup>. Mit den Änderungen wurden die Bestimmungen des EU-Assoziierungsabkommens über allgemeine Verpflichtungen, zivilrechtliche Maßnahmen, das Verfahren und die Rechtsbehelfe zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sowie die Richtlinie 2004/48/EG über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in das ukrainische Recht umgesetzt (OVU 2023, Nr. 41, Pos. 2211).

**Zivil- und Zivilprozessrecht.** Mit Gesetz Nr. 2971-IX v. 20.3.2023 wurde im *Gesetzbuch über das Insolvenzverfahren*<sup>46</sup> die Möglichkeit eingeführt, Insolvenzforderungen im vereinfachten Klageverfahren ohne Anhörung der Parteien zu prüfen. Außerdem wurde die Arbeit der Insolvenzverwalter vereinfacht. Vorgesehen ist die Einrichtung eines automatisierten Informationssystems „Insolvenz und Zahlungsunfähigkeit“. Das Informationssystem führt die erforderlichen Register und Datenbanken zusammen und umfasst ein Elektronisches Kabinett der Insolvenzverwalter (OVU 2023, Nr. 41, Pos. 2209).

Das Gesetz Nr. 3048-IX v. 11.4.2023 regelt im Gesetz über die *Organe und Personen, die Gerichtsentscheidungen und Entscheidungen anderer Behörden vollstrecken*<sup>47</sup>, und im Gesetz über das *Vollstreckungsverfahren*<sup>48</sup> die Besonderheiten der Vollstreckung von Entscheidungen während des Kriegszustands. Es sieht u. a. die Möglichkeit vor, Vollstreckungsverfahren eines privaten Gerichtsvollziehers, der seine Tätigkeit eingestellt hat, auf einen ersatzweisen Gerichtsvollzieher in einem anderen Vollstreckungsbezirk zu übertragen. Sämtliche Schuldner, die natürliche Personen sind und deren Gelder vom staatlichen Gerichtsvollzieherdienst oder einem privaten Gerichtsvollzieher beschlagnahmt wurden, können während des Kriegszustands innerhalb eines Kalendermonats von ihren Girokonten neben der Zahlung von Steuern und Abgaben nur

solche Ausgaben tätigen, die maximal zwei Mindestarbeitslöhne, d. h. ab dem 1.1.2024 14.200 UAH (ca. 345 EUR, Stand: 16.2.2024) bzw. ab dem 1.4.2024 16.000 UAH (ca. 390 EUR) betragen, ohne dass die Beschlagnahme berücksichtigt wird, sofern die Girokonten für den Zahlungsverkehr bestimmt sind (OVU 2023, Nr. 48, Pos. 2636).

**Straf- und Strafprozessrecht.** Das Gesetz Nr. 2997-IX v. 21.3.2023 nahm Änderungen im *Strafgesetzbuch*<sup>49</sup> und der *Strafprozessordnung*<sup>50</sup> im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus v. 22.10.2015<sup>51</sup> vor. Nunmehr droht für die Beihilfe zur Begehung einer terroristischen Handlung und die terroristische Ausbildung (Art. 258.4) im Grundtatbestand eine Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren mit oder ohne Vermögensentziehung. Terroristische Ausbildung meint in diesem Sinne, dass eine Person von einer anderen Anweisungen über die Herstellung oder Verwendung von Sprengstoffen, Feuerwaffen oder anderen Waffen oder von schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder über andere spezifische Methoden oder Mittel zur Durchführung von Aktivitäten, die nach dem Gesetz als terroristisch gelten, erhält, einschließlich des Erwerbs von Kenntnissen oder praktischen Fähigkeiten. Ebenfalls neu gefasst wurde der Straftatbestand der Finanzierung von Terrorismus (Art. 258.5). Neu hinzugekommen ist die Straftat des Überschreitens der Staatsgrenze der Ukraine zu terroristischen Zwecken (Art. 258.6). Hierfür droht eine Freiheitsstrafe von vier bis sechs Jahren mit oder ohne Vermögensentziehung. Bei wiederholter Begehung oder bei Begehung durch eine Amtsperson unter Ausnutzung ihrer Dienststellung drohen fünf bis acht Jahre Freiheitsstrafe mit oder ohne Einziehung des Vermögens. Werden diese Handlungen während eines Ausnahme- oder Kriegszustands begangen, droht eine Freiheitsstrafe von acht bis zwölf Jahren mit Einziehung des Vermögens. Wer sich freiwillig weigert, eine strafbare Handlung fortzusetzen, die Straftat einer Strafverfolgungsbehörde meldet oder zur Verhinderung oder Unterdrückung terroristischer Aktivitäten im Zusammenhang mit der begangenen Straftat beiträgt, wird von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für eine Handlung im Grundtatbestand befreit (OVU 2023, Nr. 45, Pos. 2389).

**Arbeits- und Sozialrecht.** Am 1.5.2023 trat das Gesetz Nr. 2980-IX v. 20.3.2023 über die *einmalige finanzielle Unterstützung bei Schäden an Leben und Gesundheit von Mitarbeitern kritischer Infrastruktureinrichtungen, Staats-*

39) Gesetz Nr. 435-IV v. 16.1.2003, VVRU 2003, Nr. 40-44, Pos. 356; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 347.

40) Gesetz Nr. 2147-VIII v. 3.10.2017, VVRU 2017, Nr. 48, Pos. 436; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 281; 2023, S. 255.

41) Gesetz Nr. 2147-VIII v. 3.10.2017, VVRU 2017, Nr. 48, Pos. 436; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 281; 2023, S. 255.

42) Gesetz Nr. 3688-XII v. 15.12.1993, VVRU 1994, Nr. 7, Pos. 34; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 345.

43) Gesetz Nr. 3689-XII v. 15.12.1993, VVRU 1994, Nr. 7, Pos. 36; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 345.

44) Gesetz Nr. 3687-XII v. 15.12.1993, VVRU 1994, Nr. 7, Pos. 32; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 345.

45) Gesetz Nr. 2811-IX v. 1.12.2022, OVU 2023, Nr. 3, Pos. 196; IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 255.

46) Gesetz Nr. 2597-VIII v. 18.10.2018, VVRU 2019, Nr. 19, Pos. 74; IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 283.

47) Gesetz Nr. 1403-VIII v. 2.6.2016, VVRU 2016, Nr. 29, Pos. 535; IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 216.

48) Gesetz Nr. 1404-VIII v. 2.6.2016, VVRU 2016, Nr. 30, Pos. 542; IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 216; 2022, S. 346.

49) Gesetz Nr. 2341-III v. 5.4.2001, VVRU 2001, Nr. 25-26, Pos. 131; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 255.

50) Gesetz Nr. 4651-VI v. 13.4.2012, VVRU 2013, Nr. 9-13, Pos. 88; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 244; 2024, S. 19.

51) Ratifiziert durch Gesetz Nr. 2589-IX v. 20.9.2022, OVU 2022, Nr. 80, Pos. 4812; IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 256.

*bediensteten und Amtspersonen der örtlichen Selbstverwaltung infolge der militärischen Aggression der RF* in Kraft. Anspruchsberechtigt sind Personen, die nach dem 24.2.2022 während der Ausübung ihrer Dienstpflichten in Gebieten, in denen Kampfhandlungen stattfinden oder die Bombardierungen, Luftangriffen oder anderen bewaffneten Angriffen ausgesetzt sind, aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung eine Behinderung erlitten haben. Im Fall ihres Todes steht den folgenden Familienmitgliedern der genannten Personen ein Anspruch auf die einmalige finanzielle Unterstützung zu: den Eltern; dem nicht wieder verheirateten Ehegatten; minderjährigen Kindern; volljährigen Kindern, die sich in einer Vollzeit- oder dualen Ausbildung befinden, bis zum Abschluss dieser Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs; volljährigen Kindern, die keine eigene Familie haben; volljährigen Kindern, die eine eigene Familie haben, aber vor dem Erreichen der Volljährigkeit eine Behinderung erlitten haben; Unterhaltsberechtigten des Verstorbenen, die eine Hinterbliebenenrente erhalten. Die einmalige finanzielle Unterstützung beträgt für Personen mit einer Behinderung der Gruppe I 800.000 UAH (ca. 19.440 EUR, Stand: 16.2.2024), der Gruppe II 500.000 UAH und der Gruppe III 200.000 UAH. Im Todesfall wird ein Geldbetrag in Höhe von 1 Mio. UAH (ca. 24.300 EUR) gezahlt (OVU 2023, Nr. 41, Pos. 2212).

Das Gesetz Nr. 2982-IX v. 20.3.2023 dient dem Schutz der Rechte von Arbeitsmigranten und der Bekämpfung von Betrug bei der Beschäftigung ukrainischer Staatsangehöriger im Ausland. Änderungen erfolgten im *Beschäftigungsgesetz*<sup>52</sup>, im Gesetz über die *äußere Arbeitsmigration*<sup>53</sup> und im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*<sup>54</sup>. Das Gesetz sieht die Lösung einer Lizenz für Vermittlungsdienstleistungen im Bereich der ausländischen Beschäftigung vor, wenn solche Dienstleistungen ohne Eintragung in das öffentliche Verzeichnis der Unternehmen, die Vermittlungsdienstleistungen anbieten, erbracht werden. Für die Kontrolle der Tätigkeit von Vermittlern im Bereich der ausländischen Beschäftigung ist der staatliche Beschäftigungsdienst der Ukraine zuständig. Bevor ukrainische Staatsangehörige ins Ausland gehen, ist das Vermittlungsunternehmen verpflichtet, der betreffenden Person Informationen über die Rechte und Garantien, die im Rahmen des Arbeitsvertrags gewährt werden, einen vom ausländischen Arbeitgeber beglaubigten Entwurf des Arbeitsvertrags sowie die Kontaktdaten der ukrainischen konsularischen Vertretung im Gastland zu übermitteln. Dem Vermittlungsunternehmen ist es untersagt, Honorare, Provisionen oder sonstige Vergütungen von Bürgern entgegenzunehmen, denen die Vermittlungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt wurden. Stattdessen sind diese Dienstleistungen von den Unternehmen zu zahlen, die auf der Suche nach Arbeitskräften sind. Im Fall eines Verstoßes drohen Bußgelder zwischen 59.500 und 68.000 UAH (ca. 1.445 und 1.652 EUR, Stand: 16.2.2024). Die Verabschiedung des Gesetzes ist ein Schritt zur Reduzierung und Verhinderung negativer Folgen der Arbeitsmigration ukrainischer Staatsangehöriger ins Ausland (OVU 2023, Nr. 41, Pos. 2214).

Das Gesetz Nr. 2983-IX v. 20.3.2023 bestimmt im Gesetz über den *Status von Kriegsveteranen und die Garantien ihres sozialen Schutzes*<sup>55</sup> und im Gesetz über die *Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung*<sup>56</sup>, dass der jährliche einmalige Geldbetrag künftig am Unabhängigkeitstag der Ukraine (24.8.) ausbezahlt wird (OVU 2023, Nr. 41, Pos. 2215).

**Justizwesen.** Das am 3.8.2023 in Kraft getretene Gesetz Nr. 3022-IX v. 10.4.2023 nahm Änderungen im Gesetz über den *unentgeltlichen Rechtsbeistand*<sup>57</sup> vor, die u. a. die Bezeichnung und die Befugnisse des Koordinierungszentrums für den Rechtsbeistand und der Zentren für den unentgeltli-

chen sekundären Rechtsbeistand betreffen. Das Verzeichnis der Personen, die Anspruch auf unentgeltlichen sekundären Rechtsbeistand haben, wurde neu gefasst und zählt eine Vielzahl von Personenkategorien auf (OVU 2023, Nr. 47, Pos. 2533).

**Internationale Rechtsbeziehungen.** Mit Gesetz Nr. 3027-IX v. 10.4.2023 wurde das mit der Regierung der RF geschlossene *Abkommen über den Grenzübergang der ukrainisch-russischen Staatsgrenze durch Bewohner der Grenzregion* v. 18.10.2011<sup>58</sup> gekündigt (OVU 2023, Nr. 48, Pos. 2629).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

## Tschechische Republik

**Zivil- und Zivilprozessrecht.** Das Parlament hat eine bedeutende Novelle des Gesetzes über das *Standesamtswesen, Vornamen und Nachnamen*<sup>59</sup> verabschiedet. Eine wesentliche Neuerung besteht in der Einführung eines Zentralen elektronischen Standesamtsinformationssystems (*eMatrika*), welches ab dem 1.1.2027 in Betrieb gehen soll. Ziel ist es, die Verwaltung von Standesamtsangelegenheiten effizienter zu gestalten und die administrative Belastung sowohl für Beamte als auch Bürger zu reduzieren. Personenstandsurkunden können in Zukunft bei jedem Standesamt und ausgewählten Auslandsvertretungen der ČR eingeholt werden. Bisher ist dies nur bei dem Standesamt möglich, welches das den Personenstand ändernde Ereignis beurkundet hat. Zudem werden mit Inbetriebnahme der *eMatrika* elektronische Personenstandsurkunden eingeführt. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl an bedeutenden Änderungen beschlossen, die bereits am 1.1.2024 in Kraft getreten sind:

- Eine eingetragene Partnerschaft kann vor jedem Standesamt geschlossen werden. Bisher war dies nur vor 14 ausgewählten Standesämtern möglich.
- Verlobte in einer Gemeinde ohne eigenes Standesamt können die Ehe auch vor einem beauftragten Mitglied der Gemeindevertretung schließen. Gleichzeitig wird die Bedingung aufgehoben, dass mindestens einer der Verlobten in der Gemeinde ohne Standesamt seinen ständigen Wohnsitz gemeldet haben muss, damit der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister oder ein beauftragtes Mitglied der Gemeindevertretung die Trauung vollziehen darf. Auch Abgeordneten und Senatoren wird das Recht eingeräumt, eine Trauung zu vollziehen, wenn sie sich mit den Verlobten darauf verständigen, und zwar im Verwaltungsbereich eines beliebigen Standesamts. Sowohl in Gemeinden mit Standesamt als auch solchen ohne wird es möglich sein, eine Trauung zu vollziehen, ohne dass ein Standesbeamter anwesend ist. Voraussetzung ist, dass der Trauende die fachliche Qualifikation eines Standesbeamten hat.

52) Gesetz Nr. 5067-VI v. 5.7.2012, VVRU 2013, Nr. 24, Pos. 243; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 311; 2023, S. 256.

53) Gesetz Nr. 761-VIII v. 5.11.2015, VVRU 2015, Nr. 49-50, Pos. 463; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 249.

54) Gesetz Nr. 8073-X v. 7.12.1984, VVR URSR 1984, Nr. 51 (Anlage), Pos. 1122; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 17.

55) Gesetz Nr. 3551-XII v. 22.10.1993, VVRU 1993, Nr. 45, Pos. 425; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 282.

56) Gesetz Nr. 1584-III v. 23.3.2000, VVRU 2000, Nr. 24, Pos. 182.

57) Gesetz Nr. 3460-VI v. 2.6.2011, VVRU 2011, Nr. 51, Pos. 577; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 216.

58) Ratifiziert durch Gesetz Nr. 4423-VI v. 22.2.2012, VVRU 2012, Nr. 42, Pos. 524.

59) Gesetz Nr. 301/2000 Sb., vgl. zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 346 (347).

- Abweichend vom Grundsatz, dass Tschechisch Amtssprache ist, kann die Erklärung über die Eheschließung oder den Eintritt in eine eingetragene Partnerschaft unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auch in der Sprache einer nationalen Minderheit abgegeben werden.
- Zur Feststellung der Vaterschaft wird die Möglichkeit eingeführt, eine sogenannte Dreiparteienvereinbarung zwischen dem Ehemann der Mutter des Kinds bzw. ihrem ehemaligen Ehemann, dem Mann, der behauptet, der Vater des Kinds zu sein, und der Mutter zu schließen. Diese Vereinbarung wird vor dem Standesamt oder einer Auslandsvertretung der ČR geschlossen.
- Sollte die Vaterschaft angefochten werden, wird dem minderjährigen Kind im Geburtenbuch der Nachname eingetragen, den die Mutter zum Zeitpunkt dieser nachträglichen Eintragung hat. Wenn das minderjährige Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, kann die Änderung des Nachnamens durch Erklärung des Kinds oder durch Erklärung der Mutter mit Zustimmung des Kinds erfolgen.
- Bezüglich der Eintragungen in den Standesamtsbüchern, die von dem speziellen Standesamt in Brno, welches Geburten, Eheschließungen, eingetragene Partnerschaften und Sterbefälle tschechischer Bürger im Ausland erfasst, geführt werden, wird für den Fristenbeginn klargestellt, dass auf den Tag des Ereignisses, welches den Personenstand ändert, abzustellen ist, und nicht auf den Tag der Eintragung.
- Wenn eine Person ihren Vornamen bzw. ihre Vornamen oder Nachnamen in einer unrichtigen Form im guten Glauben für mindestens fünf Jahre führt, wird sie vor jedem Standesamt erklären können, dass sie auch weiterhin die unrichtige Form verwenden wird, die in Personenstandsurkunden, im Personalausweis oder im Reisepass angeben ist.
- Es wird ermöglicht, Kosenamen und Rufnamen als Vornamen einzutragen<sup>60</sup>. Hat das Standesamt Zweifel an der Existenz eines Namens oder seiner richtigen Form, muss der Bürger entweder eine fachliche Stellungnahme von einer öffentlichen Forschungsinstitution vorlegen, deren Tätigkeitsbereich die Sprachforschung ist, oder ein Sachverständigengutachten, vorlegen.
- Eine Person, die mehr als zwei im Geburtenbuch eingetragene Namen hat und die Staatsangehörigkeit der ČR erwirbt, kann bei der Aushändigung der Urkunde über den Erwerb der Staatsangehörigkeit oder der Urkunde über die Verleihung der Staatsangehörigkeit vor dem Bezirksamt erklären, welchen dieser Namen bzw. welche beiden Namen sie im amtlichen Verkehr führen wird. Falls sie dies nicht dort tut, kann sie diese Erklärung innerhalb von 30 Tagen nach dem Erwerb der tschechischen Staatsangehörigkeit vor jedem Standesamt abgeben. Die Erklärung wird im Namen des minderjährigen Kinds von seinen gesetzlichen Vertretern abgegeben. Bei minderjährigen Kindern über 12 Jahren ist der Erklärung die Zustimmung des Kinds beizufügen, ohne die die Wahl des Namens nicht möglich ist.
- In dem Fall, dass der Nachname einer Frau oder eines minderjährigen Kinds weiblichen Geschlechts im Geburtenbuch in Übereinstimmung mit den Regeln der tschechischen Grammatik eingetragen ist, kann der Nachname in einer anderen Form angegeben werden, die den Regeln der tschechischen Sprache entspricht<sup>61</sup>.
- Ehepartnern, die nach der Eheschließung ihre bisherigen Nachnamen beibehalten haben, wird in Übereinstimmung mit der entsprechenden Änderung des BGB die Möglichkeit eingeräumt, nach der Eheschließung vor jedem Standesamt nicht nur zu erklären, dass sie sich auf einen gemeinsamen Nachnamen eines von ihnen geeinigt haben,

sondern neuerdings auch darauf, dass der Nachname eines von ihnen zum gemeinsamen Nachnamen wird und derjenige, dessen Nachname nicht der gemeinsame Nachname ist, seinen bisherigen Nachnamen an zweiter Stelle hinzufügen wird. Ebenso wird es Ehepartnern, die einen gemeinsamen Nachnamen haben und einer von ihnen den Nachnamen, den er vor der Eheschließung hatte, an zweiter Stelle hinzugefügt hat, ermöglicht, auch während der Ehe vor jedem Standesamt zu erklären, dass er oder sie auf die Verwendung des hinzugefügten Nachnamens verzichtet. Ähnlich wird auch im Falle eines gemeinsamen Nachnamens der Ehepartner verfahren, wenn einer von ihnen den Nachnamen, den er vor der Eheschließung hatte, an zweiter Stelle hinzufügen möchte.

- Neuerdings ist die Änderung des Nachnamens eines minderjährigen Kinds, wenn es sich um eine Änderung in den Nachnamen des Vormunds, der Pflegeeltern oder des Nachnamens der Person handelt, in deren Pflege das minderjährige Kind gegeben wurde, unzulässig. Dies Verbot gilt nicht, wenn es sich bei den vorgenannten Personen um einen Elternteil handelt.
- Die Namensänderung bei Personen, die sich einer Geschlechtsänderung unterziehen, wurde erleichtert. Eine Person, die mit einer geschlechtsangleichenden Behandlung begonnen hat, kann vor jedem Standesamt erklären, dass sie einen neutralen Vornamen oder neutrale Vornamen und Nachnamen führen wird. Ist die Behandlung abgeschlossen, kann sie vor jedem Standesamt erklären, dass sie einen anderen Vornamen und Nachnamen führen wird. Der Beginn und der erfolgreiche Abschluss der Behandlung ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Gesundheitsdienstleiters nachzuweisen, der die Geschlechtsumwandlung durchführt. Gibt eine Person, die sich einer geschlechtsangleichenden Behandlung unterzogen hat, keine entsprechende Erklärung ab, trägt das Standesamt den Nachnamen nach den Regeln der tschechischen Sprache in der dem neuen Geschlecht entsprechenden Form in das Geburtenbuch ein. Eine Änderung des Vornamens wird nicht im Geburtenbuch eingetragen.
- Personenstandsurkunden werden neuerdings auch Personen erteilt, die diese zur Geltendmachung erbrechtlicher Ansprüche im Ausland benötigen, welche aber nach bisheriger Rechtslage nicht zum Kreis der nächsten Verwandten gehörten, die solche Urkunden beantragen konnten.

Der Gesetzgeber hat die vorstehend beschriebene Novelle auch zum Anlass für eine deutliche Erhöhung der Verwaltungsgebühren im Standesamtswesen genommen. Für die Erteilung einer Personenstandsurkunde wurde z. B. die Gebühr von bisher 100 CZK (ca. 4 EUR) auf 300 CZK (ca. 12 EUR) angehoben. Für die Erteilung einer formularmäßigen Übersetzung nach der Verordnung (EU) 2016/1191<sup>62</sup> wird zusätzlich eine Gebühr von 100 CZK erhoben. Bislang war die Gebühr für die Übersetzung in der Gebühr für die Erteilung der Personenstandsurkunde enthalten (Nr. 414/2024 Sb.)

60) In der tschechischen Umgangssprache werden die meisten Menschen mit einem Kose- oder Rufnamen angedredet (*Honza* oder *Honzík* statt *Jan*, oder *Katka* statt *Kateřina*). Bislang konnten die Namen in dieser Form aber nicht in den Personenstandsbüchern und amtlichen Ausweisen eingetragen werden.

61) Dies betrifft z. B. Nachnamen wie *Krejčí* x *Krejčová*, *Kočí* x *Kočová* (die Regeln der tschechischen Grammatik erlauben beide Formen für die genannten weiblichen Nachnamen).

62) VO (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 6.7.2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der EU und zur Änderung der VO (EU) Nr. 1024/2012.

**Arbeits- und Sozialrecht.** Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat vor dem Hintergrund einer der jüngsten Novellen des ArbGB<sup>63</sup> durch VO festgelegt, dass der *Pauschalbetrag der Kostenerstattung für Fernarbeit* 4,50 CZK (ca. 0,20 EUR) pro Stunde beträgt. Auf diese Weise soll der Arbeitgeber einen Beitrag zu den Kosten des Arbeitnehmers wie z. B. für Energie, Wasser, Abwasser und Müllabfuhr leisten, die dem Arbeitnehmer durch seine Tätigkeit im Homeoffice zusätzlich entstehen (Nr. 399/2023 Sb.).

Das Gesetz über die *Beschäftigung*<sup>64</sup> wurde insbesondere im Bereich der Leiharbeit und der Tätigkeit von Arbeitsagenturen, novelliert. Die Novelle definiert illegale Arbeit neu, um Probleme bei der Überwachung durch die Arbeitsinspektionsbehörden zu reduzieren, und schließt bestimmte Merkmale aus, die bisher für die Feststellung einer Ordnungswidrigkeit erforderlich waren. Sie hebt die obligatorische Versicherung von Arbeitsagenturen für den Fall ihrer Insolvenz auf. Arbeitnehmern von Arbeitsagenturen wird im Falle der Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers derselbe Schutz gewährt wie bei einem regulären Arbeitsverhältnis. Die Novelle führt auch spezifische Pflichten für Arbeitgeber aus anderen EU-Mitgliedstaaten ein, die Arbeitnehmer in die ČR entsenden (Nr. 408/2023 Sb.).

Der Gesetzgeber hat mit einer Novelle des ArbGB<sup>65</sup> auf die *Proteste von medizinischem Personal* reagiert, indem er die kürzlich eingeführten Möglichkeiten für zusätzliche vereinbarte Überstunden wieder abgeschafft und Änderungen in der Arbeitszeit und Ruhezeit für Beschäftigte im Gesundheitswesen einführt hat. Für medizinisches Personal bedeutet dies eine Rückkehr zur allgemein gültigen Arbeitszeitregelung, die um die Möglichkeit erweitert wurde, bis zu 16 bzw. 20 Überstunden pro Woche zu leisten. Die Novelle ermöglicht auch längere Arbeitszeiten und spezielle Regeln für Schichten im kontinuierlichen Betrieb, einschließlich der Möglichkeit, sich auf bis zu 24-stündige Schichten zu einigen. Diese Änderungen zielen darauf ab, das Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben des medizinischen Personals zu verbessern und gleichzeitig die Verfügbarkeit von Gesundheitsdiensten zu erhöhen (Nr. 413/2023 Sb.).

*Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag*

---

## Ungarn

---

**Verfassungsrecht.** Die „Zwölfte Änderung von Ungarns Grundgesetz (12. Dezember 2023)“ fügt mehrere kleinere Änderungen in die Verfassung ein. Der neue Art. R) Abs. 4 S. 2 legt die verfassungsrechtliche Grundlage für das Amt für den Schutz der Verfassungsidentität<sup>66</sup>. In Art. XXVI. Abs. 2 wird der Vorrang der elektronischen Verfahrenserledigung in der öffentlichen Verwaltung niedergelegt. Zu diesem Zweck führt die Verfassungsänderung auch einen vom Staat bereitgestellten individuellen digitalen Indikator für jedermann ein, dessen Einzelheiten eine Regierungsverordnung (und kein Gesetz) regelt<sup>67</sup>. Eine Ausweitung des Verordnungsrechts der Regierung gegenüber dem Gesetz bewirken auch die neuen Absätze 6-8 in Art. 45, die das gesamte Dienstrecht der Soldaten einschließlich ihrer Grundrechte und -pflichten und ihrer Interessenvertretungsorgane in den Regelungsbereich einer Regierungsverordnung verweisen. Die Verteidigung wird durch den neuen Art. XXXI. Abs. 1 S. 1 als „nationale Angelegenheit“ definiert. An der Abschaffung der Wehrpflicht, der Wehrverfassung u. ä. ändert dieser rein symbolische Text aber nichts (MK 2023 Nr. 185).

Gesetz 2023:LXXXVIII „über den *Schutz der nationalen Souveränität*“ v. 21.12.2023 setzt die Ermächtigung der zwölften Änderung von Ungarns Grundgesetz (dazu zuvor) um und errichtet ein Souveränitätsschutzamt (*Szuverenitásvédelmi Hivatal*) als unabhängige, weisungsfreie Behörde in unmittelbarer Anbindung an den Ministerpräsidenten. Zu ihren Aufgaben gehören neben allgemeiner beobachtender, bewertender und forschender Tätigkeit im Hinblick auf Risiken für die Souveränität Ungarns insbesondere auch Prüfverfahren, mit denen sie staatliche und kommunale Behörden, Vereinigungen und Einzelpersonen überziehen kann. Derartige Prüfverfahren sollen u. a. Interessenvertretung, Desinformation oder Tätigkeiten zu Beeinflussung der demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozesse im Interesse ausländischer staatlicher oder privater Stellen aufdecken oder die Einflussnahmen ausländischer finanzieller Organisationen auf den Ausgang von Wahlen oder die Bildung des Wählerwillens erlassen. Das Souveränitätsschutzamt kann von den geprüften Stellen und Personen in weitem Umfang Auskünfte und Informationen anfordern, die die Betroffenen zu liefern verpflichtet sind. Darüber hinaus hat das Amt staatsanwaltschaftliche Ermittlungsbefugnisse, allerdings keine eigenen Sanktionierungsbefugnisse. Gegebenenfalls ist es verpflichtet, den Verdacht auf Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten den zuständigen Behörden zu melden. Die Prüfberichte des Amtes werden veröffentlicht. Nicht erfasst werden die Subventionen und Zahlungen, die der ungarische Staat seinerseits an politische Parteien im Ausland leistet. Damit können die ungarischen staatlichen Leistungen an ethnisch ungarische Parteien in den Nachbarländern oder an extreme rechte Parteien im europäischen Ausland – laut Medienberichterstattung begünstigen die betragsmäßig bedeutendsten Zahlungen die polnische PiS und in Frankreich die Partei von Marine le Pen – unbehindert durch das Souveränitätsgesetz weiterfließen (MK 2023 Nr. 185)

**Verwaltungsrecht.** Das *Nicht-EU-Ausländerrecht* wird durch das Gesetz 2023:XC „über die allgemeinen Regeln in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen“ v. 21.12.2023 neu geregelt. Das Gesetz unterscheidet zwischen kurzem, längerem und Daueraufenthalt. Der Kurzaufenthalt bis zu 90 Tagen unterliegt den unionalen Visumregeln, während der längere und der Daueraufenthalt durch das ungarische Gesetz geregelt werden. Das Gesetz zählt die Gründe auf, aus denen einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung für längeren Aufenthalt und eine Daueraufenthaltsgenehmigung erteilt werden können. Der Zugang zum ungarischen Arbeitsmarkt ist sowohl für die vom Gesetz als „Gastarbeiter“ bezeichneten dauerhaften Arbeitnehmer als auch für Saisonarbeiter nunmehr sehr streng formuliert, zumal die Präambel des Gesetzes verkündet, dass „ungarische Arbeitsplätze“ den Ungarn „gehören“. Die meisten dieser Bestimmungen verbleiben allerdings im Symbolischen; im Wesentlichen hängt es wie auch nach altem Recht vom Ermessen der Ausländer- und Arbeitsbehörden ab, ob eine Aufenthaltsgenehmigung für längeren oder Daueraufenthalt und eine Arbeitserlaubnis ausgestellt werden. Den Regelfall bildet die verbundene Entscheidung, die die

63) Gesetz Nr. 262/2006 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 247 (251); zuletzt WiRO 2024, S. 22.

64) Gesetz Nr. 435/2004 Sb., vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 380; zuletzt WiRO 2021, S. 311.

65) Gesetz Nr. 262/2006 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 247 (251); zuletzt WiRO 2024, S. 22.

66) Näher hierzu der folgende Eintrag zum Gesetz 2023:LXXXVII „über den Schutz der nationalen Souveränität“.

67) Näher hierzu der Eintrag zum Gesetz 2023:CIII „über den digitalen Staat und einzelne Regeln der Erbringung digitaler Dienstleistungen“ in der Rubrik „Verwaltungsrecht“.

aufenthalts- und die arbeitsrechtlichen Genehmigungen in einem Akt beinhaltet. Die Regierung kann mit einzelnen ungarischen Arbeitgebern Vereinbarungen schließen, wonach deren Ersuchen um Beschäftigung drittausländischer Arbeitnehmer vorrangig bewilligt werden. Sonderregeln gelten für Familienangehörige. Das Nichtvorhandensein oder das Auslaufen eines Aufenthaltstitels zieht ohne Weiteres die Ausreisepflicht nach sich, die ggf. auch zwangsweise durchgesetzt werden kann, soweit keine Hindernisse wie das *refoulement*-Verbot bestehen. Die Inhaftnahme eines Drittausländers ist aus Gründen des ausländerrechtlichen Verfahrens sowie zur Vorbereitung der Ausweisung – und nicht nur zur Vorbereitung der Abschiebung – zulässig. Das allgemeine Verwaltungsverfahren ist nur in einigen Teilen auf das ausländerrechtliche Verfahren anwendbar. Das Gesetz sieht auch ein besonderes Verfahren vor, um die Staatenlosigkeit verbindlich festzustellen (MK 2023 Nr. 185).

Ein neues *Baugesetz* ist in Gestalt des Gesetzes 2023:C „über den ungarischen Bau“ v. 22.12.2023 ergangen. Es tritt an die Stelle des alten Baugesetzes von 1997 sowie an das Architektenkammergesetz und mehrere Nebengesetze, die im Laufe der Zeit zum alten Baugesetz erlassen worden sind. Das führende Prinzip beim Bauen hat der „bürgerliche gute Geschmack“ [§ 1 Buchst. a) i. V. m. § 4 des neuen Baugesetzes] zu sein, der sich u. a. in Kunst am Bau darstellen soll; daneben sind die architektonische Qualität, das notwendige Minimum, das Einpassen in die vorhandene Bebauung, der Denkmalschutz und bestimmte Teile des Umweltschutzes, die menschliche Lebensqualität, die Versorgungssicherheit und die Digitalisierung weitere berücksichtigungsfähige und -pflichtige Gesichtspunkte. Bauvorhaben einschließlich des Abrisses sind grundsätzlich vorab von der Baubehörde zu genehmigen, die dabei u. a. die genannten Aspekte zu berücksichtigen hat. Bei „kommerziellen Bauwerken“ weist das Gesetz der Nachhaltigkeit eine gewisse Bedeutung zu. Für Bauvorhaben, die die Regierung als Investitionen von besonderer Bedeutung anerkennt, gelten vereinfachte Regeln, die der Beschleunigung dienen sollen. Besondere Eingriffsrechte erhält die Regierung zudem in der Baumittelindustrie; das soll ihr helfen, im Interesse regierungsnaher Oligarchen ausländische Unternehmen noch einfacher als bisher vom ungarischen Markt zu drängen (in Deutschland haben zuletzt die Vorgänge um die ungarische Niederlassung von Heidelberg-Cement besonderes Aufsehen erregt). Die Bauplanung und der Schutz des Ortbildes finden auf drei Ebenen (lokal, regional und landesweit) statt, während der Schwerpunkt der Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung auf der örtlichen Ebene liegt. Das Gesetz regelt auch einzelne Aspekte der zivilrechtlichen Beziehungen zwischen Bauherrn, Architekten, Unternehmer und Subunternehmer, insbesondere um die jeweiligen Verantwortlichkeitssphären zu definieren. Das Berufsrecht der Architekten, z. B. ihre Urheberrechte an Werken und Dokumentationen, wird ebenfalls in Teilen in dem neuen Baugesetz geregelt. Architekten und Bauingenieure sind in einer Kammer zusammengeschlossen, die – entgegen dem allgemeinen Trend im ungarischen Kammerrecht – auf Zwangsmitgliedschaft beruht (MK 2023 Nr. 187).

Begleitet wird das neue Baugesetz (s. zuvor) durch das Gesetz 2023:CII „über die *Raumentwicklung*“ v. 22.12.2023, das auch die Raumordnung mit umfasst. Das Hauptziel der Raumentwicklung ist eine ausgewogene Entwicklung der gesamten Landesfläche, insbesondere eine Stärkung des ländlichen Raums gegen Abwanderung und Erosion lokaler Infrastrukturen. Zu diesem Zweck besteht ein hierarchisches Netzwerk aus Plänen, Strategien und Aktionsprogrammen, wobei die Hauptlast der Raumentwicklungsplanung bei den regionalen Selbstverwaltungen (*Komitaten*) und den überörtlichen Staats- und örtlichen kommunalen Selbstverwaltungen liegt,

die hierbei teilweise den zentralen Raumentwicklungsdienst der Regierung zur Hilfe nehmen müssen. Die von der Raumentwicklung separat geregelte Raumordnung hat v. a. die nachhaltige Raumnutzung zum Zweck und obliegt wiederum v. a. den regionalen und kommunalen Selbstverwaltungsbehörden (MK 2023 Nr. 187).

In Umsetzung der neuen Verfassungsvorschrift über den Vorrang des Digitalen in der staatlichen Aufgabenerledigung<sup>68</sup> ergeht das Gesetz 2023:CIII „über den *digitalen Staat* und einzelne Regeln der Erbringung digitaler Dienstleistungen“ v. 22.12.2023. Das Gesetz will die von ihm so genannte „digitale Staatsbürgerschaft“ schaffen, welche den Einzelnen dazu befähigen soll, seine Verwaltungsangelegenheiten im Wesentlichen auf digitalem Wege zu erledigen. Die Grundlage hierfür bildet der digitale Identifikator, den jeder Bürger bekommt und der einheitlich für alle Verwaltungsgeschäfte verwendet wird. Er bildet die Basis für das vom Staat eingerichtete elektronische Profil, mit dem der Einzelne sich an die Verwaltung wenden kann. Damit wird im Ergebnis die allgemeine Personenkennziffer wieder eingeführt, deren sozialistischen Vorläufer das Verfassungsgericht in den 1990er Jahren zu Recht für verfassungswidrig erklärt hat. Allerdings sollen im Digitaler-Staat-Gesetz Vorschriften über vertrauliche Dienstleistungen und Datenschutz Ängste abbauen und möglicherweise auch einen staatlichen Missbrauch der ihm zur Verfügung zu stellenden Datenflut verhindern. Der Bürger kann wählen, ob er seine Angelegenheit digital oder herkömmlich erledigt, während öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsunternehmen oder Rechtsanwälte (auch in Vertretung von Privatpersonen) verpflichtet sind, in Verwaltungsangelegenheiten die elektronische Sachbearbeitung in Anspruch zu nehmen. Auch für Ausländer steht die digitale Erledigung von Verwaltungsverfahren in einem gewissen Maße zur Verfügung. Digitale Dienstleistungen sollen nutzerfreundlich und kundenzentriert angeboten werden. Sprachgebrauch und zahlreiche Detailregeln des Gesetzes orientieren sich an der eIDAS-VO<sup>69</sup>. Eine besonders geregelte Art der schnellen Sachverhaltserledigung ist das automatische Entscheidungsverfahren, das es jetzt bereits in einigen Firmenregisterangelegenheiten gibt. Wenn der Bürger seinen Antrag digital einreicht, alle notwendigen Informationen elektronisch zur Verfügung stellt und die Sache keine Ermessensentscheidung erfordert, entscheidet die EDV der Behörde (MK 2023 Nr. 187).

**Finanzrecht.** Bereits einen Monat nach der letzten Absenkung<sup>70</sup> reduziert die Verordnung der Ungarischen Nationalbank 67/2023. (XII. 19.) MNB „über das Maß des *Notenbankgrundzinses*“ v. 19.12.2023 erneut den Leitzins von 11,50 Prozent auf nunmehr 10,75 Prozent (MK 2023 Nr. 183).

**Arbeits- und Sozialrecht.** Die RegVO 524/2023. (XII. 1.) Korm. „über die *Anhebung der Rentenversorgungen* und einiger anderer Versorgungen im Januar 2024“ v. 1.12.2024 sieht vor, dass Alters- und bestimmte Sozialrenten im neuen Jahr um 6 Prozent angehoben werden (MK 2023 Nr. 172).

**Internationale Rechtsbeziehungen.** Die *Anwendbarkeit bilateralen Rechtshilfeabkommen auf Verwaltungsangelegenheiten* war Gegenstand des Rechtseinheitlichkeitsbeschlusses

68) Dazu die „Zwölfte Änderung von Ungarns Grundgesetz“, oben in der Rubrik „Verfassungsrecht“.

69) VO (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der RL 1999/93/EG.

70) VO der Ungarischen Nationalbank 55/2023. (XI. 21.) MNB v. 21.11.2023, IOR-Chronik der Rechtsentwicklung, WiRO 2024, S. 24.

der Kurie (des obersten Gerichts) 8/2023. JE v. 6.11.2023. Ein Rechtseinheitlichkeitsbeschluss ergeht, wenn in einer konkreten Rechtsfrage die Rechtsprechung nachgeordneter Gerichte voneinander abweicht. Die Kurie legt dann diejenige Auslegung fest, die fortan für die Gerichte verbindlich ist. In dieser Sache ging es um den sachlichen Anwendungsbereich bilateraler Rechtshilfeabkommen. Dieser sachliche Anwendungsbereich ist materiell-rechtlich zu bestimmen. Das bedeutet für ein Rechtshilfeabkommen in Zivilsachen, dessen Anwendungsbereich sich regelmäßig auf Zivil- und Wirtschaftssachen bezieht, dass die Frage, ob das konkrete Rechtsverhältnis, auf das das Abkommen angewendet werden soll, zivil- oder wirtschaftsrechtlicher Natur ist, nach dessen materiell-rechtlicher Definition gemäß dem zugrunde liegenden Recht zu beantworten ist. Ob ein Rechtsverhältnis zivil- oder wirtschaftsrechtlicher Natur im Sinne eines bilateralen Rechtshilfeabkommens ist, ist mithin gemäß der Einordnung des Rechtsverhältnisses gemäß dem zugrunde zu legenden ungarischen materiellen Recht zu bestimmen. In Abgrenzung zivil- und wirtschaftsrechtlicher von verwaltungsrechtlichen Rechtsverhältnissen gibt der Rechtseinheitlichkeitsbeschluss vor, dass die Tatsache, dass die ungarische Verwaltungsprozessordnung für einige Fragen die Anwendbarkeit der ZPO anordnet, für sich selbst genommen noch nicht bedeutet, dass diese bürgerlich-rechtlich ist und dass ein bilaterales Rechtshilfeabkommen in Zivilsachen auf Verwaltungsverfahren anwendbar ist (MK 2023 Nr. 190).

Mit Bangladesch vereinbarte Ungarn am 18.9.2023 ein *Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit*. Als Schwerpunkte der beabsichtigten Zusammenarbeit identifiziert das Abkommen eine Reihe traditioneller Industrien, aber auch Wassermanagement und Technologietransfer zur Emissionsenkung. Ungarischerseits verkündet die RegVO 601/2023. (XII. 22.) Korm. v. 22.12.2023 das Abkommen innerstaatlich (MK 2023 Nr. 188).

**Europäische Integration.** Der Einpassung der Digitale-Dienste-VO<sup>71</sup> in die ungarische Rechtsordnung dient Gesetz 2023:CIV „über die Regeln einzelner *Vermittlungsdienstleistungen im Internet*“ v. 22.12.2023. Digitale Vermittlungsdienstleister sind verpflichtet, rechtswidrige Inhalte unverzüglich zu löschen oder unzugänglich zu machen. Gegen rechtverletzende Dienstleister kann die zuständige ungarische Behörde hoheitlich vorgehen. Der Rechtsschutz des Nutzers gegen den Vermittlungsdienstleister erfolgt hingegen im Zivilprozess. Recht umfangreich ist der Koordinator für digitale Dienstleistungen geregelt (MK 2023 Nr. 187).

Der Umsetzung des modifizierten unionalen Rechtsrahmens für *nachhaltige Investitionen*<sup>72</sup> soll Gesetz 2023:CVIII „über die Regeln einer umweltbewussten und auch gesellschaftliche und soziale Aspekte berücksichtigenden gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung, die der Förderung der nachhaltigen Finanzierung und der einheitlichen Übernahme von Unternehmensverantwortung dient“, v. 22.12.2023 dienen. Problematisch hieran ist in erster Linie, dass diese Querschnittsmaterie nur zum Teil im Wege von Änderungen in die entsprechenden Stellen ungarischer Gesetze überführt wird. Wesentliche Teile der Vorgaben des Unionsrechts verbleiben in dem Sondergesetz 2023:CVII, wo aufgrund der Erfahrungen mit dieser Regelungstechnik zu erwarten ist, dass die ungarische Rechtspraxis keine Notiz von ihnen nehmen wird (MK 2023 Nr. 187).

*Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper*

71) VO (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der RL 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

72) VO (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 18.6.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088; RL (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 14.12.2022 zur Änderung (...) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

## Aus der Tätigkeit der IRZ

**Vietnam.** Die IRZ setzt Maßnahmen im Rahmen des seit 2009 initiierten deutsch-vietnamesischen Rechtsstaatsdialogs<sup>1</sup> zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem vietnamesischen Justizministerium auf Grundlage des Arbeitsprogramms 2023/2024 um. Die Fortführung der Zusammenarbeit erfolgt mit langjährig verbundenen Partnern wie z.B. dem Justizministerium, der Justizakademie, der Rechtsanwaltskammer, dem Obersten Volksgericht und der Obersten Volksstaatsanwaltschaft. Die Beratungen zum Jugendstrafrecht und zum Aufbau einer eigenen Jugendgerichtsbarkeit waren in den letzten Jahren immer wieder Thema in verschiedenen Hybrid- und Präsenzveranstaltungen sowie bei Studienreisen.

So führte die IRZ in den letzten vier Jahren zwei Konferenzen zur operativen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und Schutz von Kinderrechten im vietnamesischen Strafjustizsystem mit dem vietnamesischen Institut für Menschenrechte durch, außerdem einen Online-Workshop zu den Grundzügen des Jugendstrafrechts mit dem Obersten Volkgericht sowie mit der Justizakademie einen Workshop zum Jugendstrafrecht und Opferschutz und ein Online-Praxistraining zum Jugendstrafrecht.

Die aktuelle Modernisierung des Jugendstrafrechts bettet sich in die seit 2021 weiterentwickelte Strategie zum Aufbau

und zur Vervollkommnung des sozialistischen Rechtsstaats bis 2030 mit Vision bis 2045 ein. Entsprechend werden die staatlichen Programme konzipiert und setzen Vorgaben für die Regierungsinstitutionen. Ziele sind die Verbesserung der Mechanismen zur Kontrolle der Staatsmacht, Stärkung der Verwaltungsreform, Aufbau eines schlanken, effizient arbeitenden Staatsapparats und Beschleunigung der Justizreform.

Vor diesem Hintergrund besuchte eine hochrangig besetzte Delegation unter Leitung des Präsidenten des Obersten Volksgerichts in Vietnam, S. E. *Nguyen Hoa Binh*, im Juni 2022 Deutschland und Frankreich. Zweck der Studienreise war, ausgewählte Fachgespräche zu aktuellen Themen der Justizreform zu führen. Der Präsident (*Chief Justice*) des Obersten Volksgerichts spielt bei den Justizreformen eine zentrale Rolle: als Mitglied des Politbüros ist er für die geplanten Reformen in der Justiz, und als Präsident des Obersten Volksgerichts federführend für die Reformen im Jugendstrafrecht zuständig.

Die Entwicklung von jugendspezifischen Regelungen hat in den letzten Jahren Fortschritte in Vietnam gemacht, aber es

1) Bundesministerium der Justiz, Meldung v. 7.10.2022, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2022/1007\\_deutsch\\_vietnamesische\\_Zusammenarbeit.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2022/1007_deutsch_vietnamesische_Zusammenarbeit.html) (abgerufen am 17.2.2024).

gibt weiterhin eine große und teilweise widersprüchliche Normenvielfalt von Bestimmungen, gerade auch bei den strafrechtlichen Regelungen für Jugendliche, was zu einer Zersplitterung und zu Problemen bei der wirksamen Umsetzung eines Jugendstrafrechts führt.<sup>2</sup> Der Erziehungsgedanke als Ziel des Jugendstrafrechts im Gegensatz zum Strafcharakter ist in den derzeitigen Bestimmungen nicht sehr stark verankert. Hier ist jedoch in jüngster Zeit eine Bewusstseinsänderung festzustellen, die sich auch im Entwurf des Jugendgerichtsgesetzes zeigt.

Die für die Studienreise von der IRZ organisierten Fachgespräche in Berlin sowie beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe behandelten die angestrebten Reformen, schwerpunktmäßig mit dem Blick auf die Jugendgerichtsbarkeit. Die vietnamesischen Delegationsmitglieder betonten, dass man sich bei der Entwicklung eines eigenen Jugendstrafrechts an der langjährigen deutschen Praxis mit den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen orientieren möchte. Die Delegation zeigte großes Interesse an den deutschen Erfahrungen im Jugendstrafrecht mit alternativer Sanktionierung, am System der Jugendgerichtshilfe und an der kind- bzw. jugendgerechten Opfer- und Zeugenbetreuung vor Gericht und zeigte sich insgesamt beeindruckt von der deutschen Jugendgerichtsbarkeit. Wegen des hohen Interesses von vietnamesischer Seite veranlasste die IRZ die Übersetzung des deutschen Jugendgerichtsgesetzes ins Vietnamesische.

Im weiteren Verlauf des Jahres erarbeitete das Oberste Volksgericht ein Konzeptpapier, das die folgenden ambitionierten Ziele herausstellte: die Schaffung eines umfassenden und einheitlichen Gesetzes über die Jugendgerichtsbarkeit sowie die Gründung von institutionellen Einrichtungen, die einem modernen und mit internationalen Standards vergleichbaren Jugendrecht entsprechen. Dieses Konzeptpapier wurde als Grundlage für weitere Beratungen herangezogen.

Im Nachgang zur oben erwähnten Studienreise lud das Oberste Volksgericht die IRZ im August 2022 zu einer internationalen Konferenz mit einem Erfahrungsaustausch zur Entwicklung eines eigenen Jugendgerichtsgesetzes ein, an der neben der deutschen Referentin RiAG *Annette Eisenhardt*, Referentinnen und Referenten aus Japan, Korea, Indonesien, der USA und Australien teilnahmen sowie verschiedene Ausschussmitglieder der Nationalversammlung, in der das Jugendgerichtsgesetz angehört und beraten wird. Eine Vertreterin der Nationalversammlung betonte die Bedeutung einschlägiger Bestimmungen, die auch international üblich seien – so habe Vietnam als einziges ASEAN-Mitglied (*Association of Southeast Nations*, der Verband südostasiatischer Nationen) noch kein eigenes Jugendstrafrecht. Die IRZ-Expertin, *Annette Eisenhardt*, betonte in ihrem Beitrag den Erziehungscharakter des deutschen Jugendstrafrechts und die Abkehr von repressiven Sanktionen. Durchweg alle Konferenzteilnehmerinnen und Konferenzteilnehmer sprachen sich nachdrücklich für die Fassung eines separaten Strafgesetzes für Kinder und Jugendliche aus. In den Begrüßungs- und Schlussworten von vietnamesischer Seite wurde deutlich, dass die Verabschiedung eines eigenen Jugendgerichtsgesetzes als wichtig und prioritär angesehen wird.

Im Jahr 2023 führte die IRZ die Beratungen zum Jugendstrafrecht mit dem Obersten Volksgericht sowie mit der Obersten Volksstaatsanwaltschaft fort. Die Zusammenarbeit konnten dabei um ein neues Medium erweitert werden: Die im Austausch mit den vietnamesischen Gesprächspartnern entstandene Idee, einen juristischen Schulungsfilm zur Jugendgerichtsbarkeit zu erstellen, griff die IRZ auf. Mit Mitteln des Bundesministeriums der Justiz produzierte die IRZ den Film *„Raub einer Weste und seine Folgen: eine Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren“*, der die komplette Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten, Berlin,

einschließlich der Beweisaufnahme mit Zeugenvernehmung zeigt und so die Besonderheiten des Jugendstrafrechts, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe und die Rechtsfolgen der Straftat, illustriert.

Dieser vietnamesisch untertitelte Film wurde im Rahmen einer monatlich stattfindenden landesweiten Konferenz im Obersten Volksgericht, an der regelmäßig alle Gerichte des Landes zugeschaltet werden, gezeigt. So wurden knapp 11.000 Richterinnen und Richter und das Gerichtspersonal erreicht. Der Vizepräsident des Obersten Volksgerichts hob in seinem Grußwort die Bedeutung einer eigenen Jugendgerichtsbarkeit hervor, um völkerrechtlichen Konventionen, denen Vietnam beigetreten ist, Rechnung zu tragen und eine freundliche und zeitnahe Bearbeitung von Jugendstraftaten zu gewährleisten. Die deutschen Experten, *Prof. Dr. George Gintge*, Leitender Oberstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein und Stellvertretender Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, und *Annette Eisenhardt*, Richterin am Amtsgericht Tiergarten, Berlin, gaben einen Überblick über den typischen Ablauf eines Strafprozesses, der verschiedenen Prozessschritte und Verfahrensprinzipien sowie eine kurze Einführung in das deutsche Jugendstrafrecht.

Die zugeschalteten Gerichte hatten im Anschluss an der Präsentation des Schulungsfilms die Möglichkeit, Fragen online zu stellen, was durch die Simultanverdolmetschung sehr gut klappte.

Die Fragen der online-Teilnehmenden bezogen sich unter anderem auf mögliche Bewährung bei guter Führung im Falle einer Jugendstrafe und verschiedene Erziehungsmaßnahmen im Rahmen der Sanktionen (z. B. Anti-Gewalt-Training, Verkehrserziehung etc.). Der Film fand großen Anklang bei den Teilnehmenden und wurde insgesamt als sehr interessant und nützlich für Schulungszwecke befunden. Das vom Erziehungsgedanken geprägte deutsche Sonderstrafrecht für Jugendliche und Heranwachsende wurde mit dem Schulungsmedium juristischer Lehrfilm praxisnah erklärt und verdeutlichte rechtsstaatliche Prinzipien auf anschauliche Weise. Entsprechend untertitelt wird der Film auch in anderen Partnerstaaten erfolgreich eingesetzt.

Im darauffolgenden Workshop mit dem Obersten Volksgericht auf Arbeitsebene tauschten sich Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Ministerien, der Rechtshochschule Hanoi, Mitgliederinnen und Mitglieder mehrerer Ausschüsse der Nationalversammlung, der Volksstaatsanwaltschaft, der Vereinigung zum Schutz von Kindern sowie der örtlichen UNICEF-Vertreterin mit den deutschen Experten zum Entwurf des Jugendgerichtsgesetzes aus. Dabei wurde die Aufnahme von Diversionsmaßnahmen, alternativer Sanktionierung und den Einsatz von Sozialarbeitern im Gesetzesentwurf als positiv kommentiert. Eine unkritische Übernahme des Strafgesetzbuchs des Erwachsenenstrafrechts für die strafrechtliche Sanktionierung Jugendlicher stieß dagegen auf Kritik. Hintergrund sind zum Teil unzureichende und nicht einheitliche Begrifflichkeiten sowie eine mangelnde Spezifizierung für Diversionsmaßnahmen. Die deutsche Jugendrichterin *Annette Eisenhardt* regte an, die Aufgaben und Befugnisse der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Gesetz näher zu spezifizieren und bei der Umsetzung von Diversionsmaßnahmen auch Bestimmungen über die Rechtsfolgen gescheiterter Diversionsmaßnahmen aufzunehmen.

Die Beratungsmaßnahmen in Hanoi wurden mit einem Workshop mit der Obersten Volksstaatsanwaltschaft zu „As-

2) Siehe *Schmitz-Bauerdick*, Rechtstransformation in Vietnam. Eine Analyse am Beispiel des Rechts der Limited Liability Company; insbes. Dritter Teil: Grundlagen des vietnamesischen Rechtssystems. § 1 Rechtsquellen – Normenvielfalt und Normenhierarchie.

pekte der Strafverfolgung und Aufsicht von Strafverfahren unter Einbeziehung menschenrechtlicher Garantien für weibliche und jugendliche Straftäter“ vervollständigt. Neben Teilnehmenden der Volksstaatsanwaltschaft waren sowohl die Staatsanwaltschaft Hanoi als auch die Staatsanwaltschaften aus verschiedenen Provinzen sowie Studierende des Abschlussjahrs der Hochschule der Volksstaatsanwaltschaft vertreten.

Schwerpunkte der deutschen Expertenbeiträge waren die Darstellung der Ziele des Jugendstrafrechts und der Erziehungsgedanke, Anwendungsbereiche des Jugendgerichtsgesetzes und Systems der Rechtsfolgen von Jugendstraftaten mit eigenem Sanktionssystem. Das Expertenteam ging auch auf die Ziele, Kriterien und Formen der Diversion sowie auf die Funktion und Aufgaben der Jugendgerichtshilfe ein. In ihren Beiträgen vermittelten *Prof. Dr. Georg Güntge* und *Annette Eisenhardt* auf anschauliche Weise die Verfahrensprinzipien eines deutschen Strafprozesses (Öffentlichkeitsprinzip, Mündlichkeitsgrundsatz, Unmittelbarkeit, Amtsaufklärung und auch die Befragung jugendlicher Zeugen) und erklärten den Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes (Jugendliche von 14-17 Jahren und die Gruppe der Heranwachsenden von 18-20 Jahren). *Prof. Dr. Georg Güntge* hob die menschenrechtlichen Garantien im Strafverfahren am Beispiel des Beweisverwertungsverbots (Geständnis unter Androhung von Folter) hervor, durch das Menschenrechte der beschuldigten Person wirksam geschützt und bewahrt werden.

Eine Studienreise nach Berlin zur Strafverteidigung im Jugendstrafrecht für Lehrpersonal der Justizakademie und Vertreterinnen und Vertreter des Justizministeriums schloss die Beratungen zum Jugendstrafrecht für das Jahr 2023 im November ab. Die Justizakademie ist die zentrale Aus-/Fortbildungsstätte für die juristischen Berufsträger nach der akademischen Ausbildung, und die Modernisierung des Jugend-

strafrechts ist auch an der Justizakademie ein zentrales Thema. Auf dem Programm für die siebenköpfige Delegation standen die Themenschwerpunkte Beweisrecht, Prozessvertretung Minderjähriger und alternative Sanktionierung, was mit den jeweiligen Fachinstitutionen aus unterschiedlichen Perspektiven behandelt wurde. So fanden neben Fachgesprächen im Bundesministerium der Justiz mehrere Expertengespräche statt, so zum Beispiel mit der Jugendgerichtshilfe zur Rolle von Sozialarbeitern, und mit der Opferhilfe Berlin e. V. zu Schutzkonzepten und Präventionsmaßnahmen für Kinder und jugendliche Zeugen bzw. Opfer. Die Polizei Berlin informierte zur polizeilichen Prävention von Jugendkriminalität, und die Jugendwerkstatt „Statt Knast“ als Einrichtung, die sich an straffällig gewordene Jugendliche richtet, stellte die methodischen Ansätze aus der Sozialpädagogik vor, mit denen Jugendliche Hilfestellungen erfahren mit dem Ziel, straffälligem Verhalten vorzubeugen. Ein Austausch mit einem Strafverteidiger zu den Besonderheiten der anwaltlichen Vertretung für Jugendliche und Heranwachsende rundete die Fachgespräche in Berlin ab.

Strukturelle Voraussetzungen für ein modernes Jugendstrafrecht sind zum Teil noch nicht gegeben bzw. nur ansatzweise vorhanden, wie etwa Ausbildung und Einsatz von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Jedoch konnten mit der Durchführung der verschiedenen Maßnahmen Fortschritte verzeichnet werden wie beispielsweise mit dem progressiven Gesetzesentwurf des Jugendgerichtsgesetzes. Es soll in diesem Jahr der Nationalversammlung vorgelegt und verabschiedet werden.

Aufbauend auf die bisherige Zusammenarbeit wird die IRZ im Vorfeld möglichst dazu beitragen, ein modernes Jugendstrafrecht in Vietnam zu schaffen.

*Angela Lummel/Angela Schmeink, IRZ*